



Stiftung
Familienunternehmen

Leitfaden für Legistinnen und Legisten

Praktischer Wegweiser für den Einsatz eines
Bürokratiefilters für den Gesetzgeber



Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	5
B. Was ist Bürokratie?	6
C. Übersicht der Instrumente der Entbürokratisierung	8
D. Beispiele für den Einsatz von Entbürokratisierungsinstrumenten	10
I. Auf Standards verzichten	10
1. Abweichung generell ermöglichen	10
2. Erprobungsparagraph.....	11
3. Experimentierklausel.....	11
4. Branchenvereinbarung	12
5. Schwellenwert erhöhen	12
6. Keine Widersprüche zu anderen Regelungen	13
7. Eigenkontrolle.....	13
8. Kein Gold-Plating.....	14
II. Standards vereinfachen	15
9. Typisierung	15
10. Prüfintervalle verlängern.....	16
III. Auf die Antragstellung verzichten	17
11. Genehmigungspflicht streichen.....	17
12. Einschränkung des gesetzlichen Anwendungsbereichs.....	18
13. Nudging	18
14. Befristung von Gesetzen/Sunset Clauses.....	19
15. Anzeige statt Antrag.....	19
IV. Die Antragstellung vereinfachen	20
16. Digitalisierung der Verwaltung	20
17. Bündelung	20
18. Schwellenwert.....	21
19. Bagatellgrenze.....	21

20. Festbetragsförderung	22
21. Pauschalierungen.....	22
22. Keine Schriftform.....	23
23. Keine Präsenzplicht	23
V. Auf Dokumentationspflichten verzichten	24
24. Einschränkung des gesetzlichen Anwendungsbereichs.....	24
25. Eigenkontrolle.....	25
26. Keine Detailvorgaben	25
27. Praktikabilität	26
VI. Auf Nachweise verzichten	27
28. Belegvorhaltepflcht statt Belegvorlagepflcht	27
29. Die Daten nur einmal angeben (Once Only)	27
30. Stichproben statt Erfüllungsnachweise	28
VII. Auf die Meldung von Daten verzichten	29
31. Digitalisierung der Verwaltung	29
VIII. Daten vereinfacht melden.....	30
32. Aufwandsärmere Alternativlösung.....	30
IX. Die Aufbewahrung von Dokumenten vereinfachen	31
33. Verkürzung von Aufbewahrungsfristen	31
X. Beschleunigung von Genehmigungsverfahren	32
34. Genehmigungsfiktion	32
35. Verzicht auf weitere Genehmigungserfordernisse.....	33
36. Präklusion.....	33
37. Stichtagsregelung	34
38. Privatisierung	35
39. Widerspruchsverfahren abschaffen	35
40. Verpflichtende Digitalisierung	36
41. Keine Anwesenheitspflcht	37
42. Bündelung auf höheren Verwaltungsebenen	38

43. Bündelung bei zentralen Stellen	39
XI. Auf neue öffentliche Stellen verzichten.....	40
44. Aufgabenwahrnehmung durch vorhandene statt neuer Einrichtungen	40
E. KI-gestützter Bürokratieabbau im Bundesrecht: Identifikation verzichtbarer Berichts- und Nachweispflichten.....	41
I. Zielsetzung und Methodik	41
II. Funktionsweise eines KI-Prompts zur Analyse	42
III. Fallbeispiel: Dokumentationspflichten im Mindestlohngesetz	43
IV. Fazit und weiterführende Überlegungen.....	45
F. Glossar.....	46
G. Literaturverzeichnis.....	47
H. Über die Autorinnen und den Autor.....	48

A. Einführung

Dieser Leitfaden soll Politiker und Legisten anhand von konkreten Beispielen darüber informieren, was **die wichtigsten Instrumente der Entbürokratisierung** sind, was sie bedeuten, in welchen Fällen Bürokratie unnötig ist und welche Lösungsmöglichkeiten es gibt. Der Leitfaden bildet Falltypen und ermöglicht so eine systemische Herangehensweise, unnötige Bürokratie zu erkennen und somit zu vermeiden und abzubauen. Die Auflistung der Instrumente, die sich je nach Falltypus wiederholen können, ist nicht abschließend. Ihr Umfang zeigt aber, dass es eine Vielzahl an Möglichkeiten gibt, Überbürokratisierung zu erkennen und abzubauen.

Die Idee des Leitfadens geht zurück auf die **Studie „Bürokratiefilter für den Gesetzgeber“**, die Prof. Dr. Winfried Kluth, im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen erstellt hat.¹ Sie befasst sich eingehend mit den Grundlagen und Rahmenbedingungen eines Bürokratiefilters und empfiehlt, einen Leitfaden zu erstellen, der im Gesetzgebungsverfahren angewandt werden soll. Die vorliegende Handreichung setzt diese Empfehlung um und zeigt modellhaft eine Arbeitsgrundlage auf, die zu einem Kulturwandel in der Gesetzgebung sowie Verwaltung beitragen kann: Mehr Vertrauen, mehr Eigenverantwortung, mehr Pragmatismus.



Zur Studie „Bürokratiefilter für den Gesetzgeber – Unnötigen Belastungen präventiv begegnen“ (2025)

Prof. Dr. Kluth unterscheidet zwischen **primären, sekundären und tertiären Bürokratielasten**. Primär und in der Regel sinnvoll sind solche, die Mitwirkungspflichten im Rahmen von Anzeige- und Genehmigungsverfahren betreffen, sekundär und schwer begründbar sind solche, die aufgrund von langen und komplizierten Verwaltungsverfahren oder Mehrfachzuständigkeiten Zusatzinvestitionen auslösen. Als tertiär werden Berichtspflichten bezeichnet, die Mitwirkungspflichten im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen darstellen. Zum Beispiel soll über unternehmerisches Handeln informiert und auf diese Weise ein „Instrument der indirekten Verhaltenssteuerung“² geschaffen werden (z. B. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz³).

Der innovative und neue Ansatz, zu dem der Leitfaden anregt, besteht darin, Bürokratie nicht mehr aufgrund von anekdotischer Evidenz (Einzelfallschilderungen) und damit fragmentarisch abzubauen, sondern **den gesamten Rechtsbestand systemisch zu überarbeiten**, in dem an den Ursachen von Überbürokratisierung angesetzt wird und die Instrumente der Entbürokratisierung (dazu Kapitel C und D) eingesetzt werden. Mithilfe eines **KI-basierten Ansatzes** (dazu Kapitel E) können solche Bürokratielasten flächendeckend identifiziert und bereinigt werden, die unter anderem auf Misstrauen des Staates gegenüber seinen Bürgern und Unternehmen,

1 Abruflbar unter: <https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen>.

2 BeckOGK/Kleindiek, 01.11.2023, HGB § 289b Rn. 2; Burgi/Habersack Unternehmens ÖffR-HdB/SpieBhofer, 2023, § 5 Rn. 16.

3 Dazu eingehend Udo Di Fabio S. 13 ff. „Implementative Steuerung als politische Lenkung der Unternehmerfreiheit – Eine verfassungsrechtliche Analyse am Beispiel aktueller ESG-Regulierung“, 2025, im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen; abrufbar unter <https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen>.

auf einer übertriebenen Einzelfallgerechtigkeit, auf einer Perfektion ohne Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Betrachtungen und auf Übererfüllung von EU-Recht beruhen.

B. Was ist Bürokratie?

Folgt man Max Weber, so ist Bürokratie **regelbasiertes Handeln** von staatlicher und kommunaler Verwaltung. Sie ist ein Kernbestandteil des Rechtsstaats, da andernfalls Willkür, Korruption und Unberechenbarkeit herrschen würden.⁴ Faktisch hat sich dieser sehr positive Begriff jedoch seit Jahren ins Gegenteil verkehrt.

Er hat eine negative Bedeutung erhalten, weil Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen inzwischen viel zu viele Vorschriften einhalten müssen, die zum Teil auch noch unverständlich sind. Sie sind mit zu langen Genehmigungsverfahren konfrontiert. Ferner haben sie es immer wieder mit behördlichen Anforderungen zu tun, deren Sinn nicht nachvollziehbar ist und als rein formalistisch empfunden wird. Nach Auffassung von 70 Prozent der Familienunternehmen stellt die Überbürokratisierung inzwischen den größten Wettbewerbsnachteil dar, noch vor den zu hohen Kosten und dem Fachkräftemangel.⁵

Bei bürokratischen Belastungen unterscheidet der Gesetzgeber zwischen den **Bürokratiekosten (im eigentlichen Sinn)** und dem Erfüllungsaufwand. Die Bürokratiekosten entstehen durch sogenannte Informationspflichten, das heißt Vorgaben, nach denen Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln sind (§ 2 Abs. 2 S. 2 Normenkontrollratsgesetz). Der **Erfüllungsaufwand** umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen (§ 2 Abs. 1 Normenkontrollratsgesetz). Die Bürokratiekosten sind Teil des Erfüllungsaufwands.⁶

Es kann zwischen ex ante und ex post unterschieden werden. **Ex-ante-Maßnahmen** zielen darauf ab, Bürokratie im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens durch eine Folgenabschätzung von vornherein zu vermeiden. Bei **Ex-post-Maßnahmen** werden geltende Regelungen nachträglich geprüft, um unnötige Bürokratie abzubauen. Der Leitfaden kann sowohl für Ex-ante-Verfahren als auch für Ex-post-Verfahren eingesetzt werden.

4 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1980, 5. Auflage, Mohr Siebeck, S. 124 ff.

5 *Der Investitionsstandort Deutschland aus Sicht der Familienunternehmen, Jahresmonitor der Stiftung Familienunternehmen*, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V., München 2023, S. V, S. 16.

6 *Leitfaden der Bundesregierung/Nationaler Normenkontrollrat/DESTATIS zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung*, 2025, S. 68.

Um bei der Heterogenität bürokratischer Anforderungen eine Übersicht zu gewinnen, wird Bürokratie **typologisiert und klassifiziert** (Kapitel C).

Die erste Ebene gliedert sich in **Standards, Informationspflichten, Genehmigungsverfahren** und **komplexe Verwaltungsstrukturen**. Die zweite Ebene setzt an normativen Vorgaben an, wie **Standards erfüllen** oder **Anträge stellen**. Die dritte Ebene differenziert zwischen Entlastungsgraden, ob auf die Bürokratielast gänzlich verzichtet oder sie zumindest abgeschwächt werden kann. Schließlich werden **44 Instrumente** aufgelistet und auf Beispiele hingewiesen, die in Kapitel D näher ausgeführt werden.

C. Übersicht der Instrumente der Entbürokratisierung

	Bürokratie-typus	Lösung	Instrumente der Entbürokratisierung	Beispiel	
Standards	Standards erfüllen	Verzicht	1. Abweichung generell ermöglichen	Keine Nachweispflichten mit Einzelbelegen	
			2. Erprobungsparagraph	Innovationen in Kindertagesstätten erleichtern	
			3. Experimentierklausel	Abweichungen vom Planungsrecht für den Wohnungsbau	
			4. Branchenvereinbarung	Emissionsfreie Busantriebe für eine saubere Zukunft	
			5. Schwellenwert erhöhen	Höhere Wertgrenzen für Vergabeverfahren	
			6. Keine Widersprüche zu anderen Regelungen	Die Höhe eines Treppengeländers	
			7. Eigenkontrolle	Betriebliche Beauftragte	
			8. Kein Gold-Plating	Datenschutzbeauftragte	
	Standards erfüllen	Vereinfachung	9. Typisierung	Gebäudetyp E	
			10. Prüfintervalle verlängern	UVV-Prüfung von Dienstwagen	
Informationspflichten	Anträge stellen	Verzicht	11. Genehmigungspflicht streichen	Errichtung von Garagen bis zu bestimmter Größe	
			12. Einschränkung des gesetzlichen Anwendungsbereichs	Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung	
			13. Nudging	Statt Zigarettenverbot, klare Warnungen	
			14. Befristung von Gesetzen/Sunset Clauses	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht während der Corona-Pandemie	
			15. Anzeige statt Antrag	Wegfall der Genehmigungspflicht für bloße Änderungen einer bereits genehmigten Windenergieanlage	
		Anträge stellen	Vereinfachung	16. Digitalisierung der Verwaltung	Digitales Bauverfahren
				17. Bündelung	Kfz-Zulassungen zentral organisieren
				18. Schwellenwert	Offenlegung von Jahresabschlüssen kleiner Kapitalgesellschaften
				19. Bagatellgrenze	Bagatellgrenzen bei steuerlichen Nebenleistungen
				20. Festbetragsförderung	Gründungsstipendien
	21. Pauschalierungen			Pauschalierung bei der Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz	
	22. Keine Schriftform			Anmeldung im Handelsregister	
	23. Keine Präsenzplicht			Notarielle Beglaubigung per Video	
	Dokumentationen erstellen	Verzicht	24. Einschränkung des gesetzlichen Anwendungsbereichs	Einbeziehung tarifgebundener Unternehmen in das Bundestariftreuegesetz	
			25. Eigenkontrolle	Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit bei geringfügig Beschäftigten	
			26. Keine Detailvorgaben	Zielorientierter Arbeitsschutz	
			27. Praktikabilität	Die Lieferkette von Nüssen im Schokoladenkuchen des Bäckers	
	Nachweise erbringen	Verzicht	28. Belegvorhalte- statt Belegvorlagepflicht	Keine Belegvorlagepflicht bei staatlichen und kommunalen Zuwendungsempfängern	
			29. Die Daten nur einmal angeben (Once Only)	Transparenzregister als neues Vollregister	
			30. Stichproben statt Erfüllungsnachweise	Erfüllungsnachweis bei der Photovoltaikpflicht	
	Daten melden	Verzicht	31. Digitalisierung der Verwaltung	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)	
		Vereinfachung	32. Aufwandsärmere Alternativlösung	Reduzierung der Berichtspflichten bei der Außenhandelsstatistik	
	Dokumente aufbewahren	Vereinfachung	33. Verkürzung von Aufbewahrungspflichten	Verkürzung der Aufbewahrungspflichten bei Steuerunterlagen	

	Bürokratie- typus	Lösung	Instrumente der Entbürokratisierung	Beispiel
Genehmigungsverfahren	Überlange Genehmigungs- verfahren	Verzicht auf Genehmigungs- erfordernisse	34. Genehmigungsfiktion	Baugenehmigung per Fristablauf
			35. Verzicht auf weitere Genehmigungserfordernisse	Bündelung im Immissionsschutzrecht
		Beschleunigung	36. Präklusion	Ausschluß von Einwendungen im Bundesbaugesetzbuch
			37. Stichtagsregelung	Keine Verzögerung bei Erneuerbare-Energie-Anlagen
			38. Privatisierung	Übertragung der Kfz-Zulassung auf private Kfz-Haftpflichtversicherer
			39. Widerspruchsverfahren abschaffen	Wegfall des Widerspruchsverfahrens bei Baugenehmigungen
			40. Verpflichtende Digitalisierung	Ortsübliche Bekanntmachung auch digital
			41. Keine Anwesenheitspflicht	Online-Verhandlung bei Arbeitsgerichten
			42. Bündelung auf höheren Verwaltungsebenen	Verlagerung von Aufgaben an den Landkreis im Bereich des Personenstandswesens
			43. Bündelung bei zentralen Stellen	Bündelung der Anerkennungsverfahren für ausländische Fachkräfte
Komplexe Verwaltungsstrukturen	Neue öffentli- che Stellen	Verzicht	44. Aufgabenwahrnehmung durch vorhandene statt neuer Einrichtungen	Verzicht auf eine neue öffentliche Stelle im Entwurf des Bundestariftreuegesetzes

D. Beispiele für den Einsatz von Entbürokratisierungsinstrumenten

I. Auf Standards verzichten

1. Abweichung generell ermöglichen

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Keine Nachweispflichten mit Einzelbelegen</p> <p>Der Städtetag Baden-Württemberg (BW) hat gemeinsam mit 205 Kommunen den Antrag nach dem Regelungsbefreiungsgesetz BW gestellt, die Landesförderprogramme zu vereinfachen und zu vereinheitlichen: weg von aufwendigen Einzelbelegen und kleinteiligen Nachweispflichten, hin zu vertrauensbasiertem Verfahren, das mit Stichprobenprüfungen auskommt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Soll es ermöglicht werden, von bestimmten Regeln (ggf. befristet) abzuweichen? ■ Kann das Regelungsziel mit einfacheren Mitteln gleichwohl erreicht werden? ■ Ist die Regelung so ausgestaltet, dass sie Ausnahmen oder Abweichungen auf klar definierte und befristete Kontexte beschränkt? ■ Sollte die Abweichung mit einer formalisierten Evaluation und Rückmeldung verbunden werden? ■ Kann sichergestellt werden, dass die Beantragung der Abweichungen nicht mit einem so hohen Aufwand für die Normadressaten verbunden ist, dass sie unverhältnismäßig ist? ■ Sind Schutzrechte Dritter (z. B. Umwelt, Gesundheit, soziale Rechte) trotz Abweichung gewahrt? Sind die Rechte des Normadressaten an einer Entlastung höher zu gewichten als die Schutzrechte Dritter? 	<p>Regelungsbefreiungs- und Standarderprobungsgesetze ermöglichen es kommunalen Körperschaften, im Rahmen befristeter Pilotprojekte von bestehenden gesetzlichen Vorgaben oder Standards abzuweichen. Ziel ist es, neue und praxistaugliche Formen der Aufgabenerledigung zu erproben, ohne die grundlegenden gesetzlichen Aufgaben oder Zielvorgaben zu gefährden.</p> <p>Durch diese gezielten Abweichungen im Einzelfall sollen systematisch Entlastungspotenziale identifiziert und konkrete Vorschläge zur Deregulierung und Bürokratievereinfachung entwickelt werden. Erfolgreiche Erprobungen können als Grundlage für landesweite gesetzliche Anpassungen oder strukturelle Reformen dienen.</p>

2. Erprobungsparagraf

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Innovationen in Kindertagesstätten erleichtern</p> <p>Baden-Württemberg regelt im Rahmen eines Erprobungsparagraphens (§ 11 KiTaG) die Möglichkeit für Träger von Kindertageseinrichtungen, vom Gesetz und der entsprechenden Verordnung befristet abzuweichen und neue Modelle zu erproben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sollte es ermöglicht werden, von einzelnen Regelungen eines Gesetzes abzuweichen? ■ Ist die Regelung so ausgestaltet, dass sie Ausnahmen oder Abweichungen auf klar definierte und befristete Kontexte beschränkt? ■ Sind Schutzrechte Dritter trotz Abweichung gewahrt bzw. sind sie gegenüber dem Interesse des Normadressaten an der regelbefreiten Erprobung geringer zu gewichten? 	<p>Ein Erprobungsparagraf ist eine gesetzliche Bestimmung, die es erlaubt, für einen befristeten Zeitraum von bestehenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen abzuweichen, um neue Modelle, Verfahren oder Organisationsformen unter realen Bedingungen zu erproben. Im Gegensatz zu einem Regelbefreiungsgesetz betrifft dieses Instrument nicht ganze Aufgabenbereiche, sondern nur einzelne Vorgaben.</p> <p>Ziel ist es, Praxistauglichkeit, Wirksamkeit und Effizienz alternativer Ansätze zu untersuchen, mögliche Engpässe im Vollzug zu vermeiden und Impulse für die Weiterentwicklung bestehender Regelungen zu gewinnen.</p>

3. Experimentierklausel

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Abweichungen zur Förderung des Wohnungsbaus</p> <p>Zur Förderung des Wohnungsbaus kann gemäß § 246e Abs. 1 BauGB von den Vorschriften des Baugesetzbuchs abgewichen werden, z. B. von Vorgaben des Lärmschutzes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sollte es ermöglicht werden, von einzelnen Regelungen eines Gesetzes abzuweichen? ■ Ist die Erreichung des Regelungszwecks grundsätzlich weiterhin gewährleistet? ■ Ist die Regelung so ausgestaltet, dass sie Ausnahmen oder Abweichungen auf klar definierte und befristete Kontexte beschränkt? ■ Sind Schutzrechte Dritter trotz Abweichung gewahrt? ■ Sind die Rechte des Normadressaten an einer Entlastung höher zu gewichten als die Schutzrechte Dritter? 	<p>Unter dem Instrument der Experimentierklausel sind Rechtsvorschriften zu verstehen, die die befristete Erprobung bestimmter Regelungen oder Ausnahmeregelungen unter realen Bedingungen zulassen oder vorsehen. Ziel ist es, Innovationen, Verfahren oder Technologien praxisnah zu testen, um deren Wirksamkeit, Praxistauglichkeit und mögliche Auswirkungen besser zu verstehen, bevor eine dauerhafte gesetzliche Regelung erfolgt.</p>

4. Branchenvereinbarung

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Emissionsfreie Busse für eine saubere Zukunft</p> <p>Die Branchenvereinbarung ist Teil des Vollzugs der Clean Vehicle Directive (CVD) bzw. des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge. Sie verpflichtet u. a. öffentliche Auftraggeber, bei Fahrzeugbeschaffungen die Mindestquoten von emissionsfreien Fahrzeugen anzuwenden. Das SaubFahrzeugBeschG ermöglicht den Ländern, Branchenvereinbarungen abzuschließen. Dies erübrigt die Einrichtung einer Koordinationsstelle, welche die Verrechnung der Gebiete, in denen die CVD-Quote übererfüllt wird, mit anderen Gebieten, in denen die CVD-Quote untererfüllt wird, vornehmen würde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann mit einer Branchenvereinbarung das jeweilige gesetzliche Ziel ebenso erreicht werden? ■ Sind bürokratische Anforderungen im Gegensatz zu vertraglichen Vereinbarungen zwingend erforderlich, um die Erreichung des gesetzlichen Ziels sicherzustellen? ■ Welche Kosten werden für die Wirtschaft und die Verwaltung eingespart? 	<p>Branchenvereinbarungen sind Selbstverpflichtungen von Unternehmen einer bestimmten Branche, die Qualitäts-, Transparenz- und Verhaltensstandards festlegen.</p> <p>Branchenvereinbarungen können zwischen staatlichen Stellen und Branchen(-verbänden) geschlossen werden. Diese ermöglichen die Erfüllung von gesetzlichen Standards ohne die Zwischenschaltung weiterer Kontroll- oder Prüfinstanzen. Branchenvereinbarungen können darüber hinaus auch als Monitoring-Instrument eingesetzt werden und so etwaige Melde- oder Berichtspflichten ablösen.</p>

5. Schwellenwert erhöhen

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Höhere Wertgrenzen für Vergabeverfahren</p> <p>Im August 2025 hat die Bundesregierung die Grenzen für Direktvergaben von 15.000 Euro auf 50.000 Euro angehoben. In einigen Ländern wurde die Wertgrenze auf 100.000 Euro angehoben. Damit können Aufträge für Beschaffungen und Dienstleistungen direkt an Handwerker oder Unternehmen vor Ort erfolgen.</p> <p>Für Beschaffungen der Bundeswehr erhöht der Bund Bauvergaben ausschreibungsfrei auf eine Million Euro und Beschaffungen auf 443.000 Euro.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ist die Erhöhung von Wertgrenzen möglich? ■ Gibt es konkrete Anlässe für die Erhöhung, z. B. aufgrund von Preissteigerungen? ■ Wie hoch wäre die Entlastung der Wirtschaft und Verwaltung bei einer Erhöhung? ■ Könnten Vergaben auf Bundesebene auch auf 100.000 Euro angehoben werden? ■ Könnte der Bund die bundesrechtlichen Wertgrenzen abschaffen, wie NRW ab 2026? ■ Besteht die Gefahr überhöhter Kosten bei Beschaffungen, weil kein Wettbewerb erfolgt? 	<p>Die Anhebung von Schwellenwerten bedeutet, dass bestimmte Kriterien (z. B. Auftragsvolumen) so angepasst werden, dass erst bei Überschreiten dieser Schwelle eine Genehmigungspflicht oder ein förmliches Verfahren ausgelöst wird.</p> <p>Die Anhebung von Schwellenwerten erleichtern die Umsetzung von Verwaltungsbeschaffungen.</p>

6. Keine Widersprüche zu anderen Regelungen

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Die Höhe eines Treppengeländers</p> <p>Es gibt Vorgaben, die sich widersprechen, obwohl sie dasselbe Ziel verfolgen: Bei einer Absturzgefahr bis zu zwölf Meter schreibt das Baurecht vor, dass Treppengeländer in einem Betrieb mindestens 90 cm hoch sein müssen (AVO zur LBO BW, DIN 18065). Doch die Berufsgenossenschaft schreibt eine Mindesthöhe von 100 cm vor (ArbStättVO).</p> <p>Die Vorgaben beziehen sich hier auf den exakt gleichen Sachverhalt, und zwar die Höhe des Geländers. Noch besser der Klassiker: Der Arbeitsschutz schreibt vor, dass der Boden einer Fleischerei mit Noppen zu versehen ist, damit er rutschfest ist. Hygienevorschriften besagen jedoch, dass er glatt sein soll, damit er optimal gereinigt werden kann. Was gilt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ In welchen weiteren Rechtsbereichen könnten zu demselben Sachverhalt aufgrund derselben oder anderer Schutzaspekte Regelungen enthalten sein? ■ Welche Vorschriften gibt es zu dem gleichen Sachverhalt bereits, ggf. in anderen Rechtsbereichen? ■ Wie können Widersprüche vermieden werden? 	<p>Widerspruchsfrei ist eine Regelung, wenn Verhaltensvorgaben in sich und im Verhältnis zu anderen Regelungen stimmig sind.</p> <p>Die Widerspruchsfreiheit ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer Regelung. Sie folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, aus dem sich das Gebot der Einheitlichkeit und der Normenklarheit ableiten lässt.</p>

7. Eigenkontrolle

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Betriebliche Beauftragte</p> <p>Die Zahl der betrieblichen Beauftragten, die rechtlich vorgeschrieben sind, nimmt seit Jahren zu. Am häufigsten wird dabei auf den „Trittleiterbeauftragten“ hingewiesen, um die Notwendigkeit dieser Vorgaben anzuzweifeln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ist ein betrieblicher Beauftragter notwendig oder liegt es ohnehin im Interesse des Unternehmens, das Risiko zu vermeiden – auch um die Gefahr einer Haftung zu vermeiden? ■ Kann/sollte der betriebliche Beauftragte durch die Verpflichtung zur Eigenkontrolle ersetzt werden, die lediglich eine systemische Überprüfung erforderlich machen würde? ■ Hat die Verwaltung überhaupt die Personalkapazität, die Verpflichtung zu betrieblichen Beauftragten zu überprüfen? 	<p>Eigenkontrolle ermöglicht es Unternehmen, die Einhaltung von Verpflichtungen durch eigenes Personal vorzunehmen. Behördliche Kontrollen werden dann obsolet oder können stark eingeschränkt werden.</p> <p>Bei Schutzziele, die nicht Leib oder Leben betreffen, sollte mithilfe eines risikobasierten Ansatzes auf die Ernennung eines Beauftragten verzichtet werden. In allen anderen Fällen dürfte die Verpflichtung zur Eigenkontrolle ausreichen.</p>

8. Kein Gold-Plating

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Datenschutzbeauftragte</p> <p>Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) schreibt keine Datenschutzbeauftragten in Unternehmen vor, sofern deren Kerntätigkeit nicht in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten liegt. Das deutsche Bundesdatenschutzgesetz verlangt generell einen Datenschutzbeauftragten ab 20 Mitarbeiter.</p>	<ul style="list-style-type: none">■ Enthält das geltende Recht oder ein Gesetzentwurf eine Übererfüllung von EU-Recht?■ Gibt es zwingende Gründe für die Übererfüllung (Gold-Plating) oder könnte, um Wirtschaft und Verwaltung zu entlasten, darauf verzichtet werden?■ Welche weiteren Regelungen des „Gold-Plating“ für Unternehmen könnten korrigiert werden?	<p>Gold-Plating beschreibt Fälle, in denen der nationale Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung einer Richtlinie den Adressaten einer nationalen Vorschrift Verpflichtungen auferlegt, die in der Richtlinie selbst nicht festgelegt sind.</p> <p>Auf weitergehende Regelungen und Anforderungen sollte verzichtet werden. Es schwächt die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Europäischen Union, wenn in Deutschland ein „Gold-Plating“ von EU-Regelungen vorgenommen wird.⁷</p>

⁷ Anlagenkonvolut zum Wortprotokoll 90. Sitzung des Rechtsausschusses am 21.02.2024.

II. Standards vereinfachen

9. Typisierung

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Gebäudetyp E</p> <p>Senkung der Baukosten im Wohnungsbau durch Gebäudetyp E (Ergänzung der §§ 650a ff. BGB). Dadurch soll einfaches, kostengünstiges und experimentelles Bauen ermöglicht werden. Der Begriff der „anerkannten Regeln der Technik“ soll konkreter gefasst und somit erreicht werden, dass reine Komfort-Standards im Allgemeinen nicht als „anerkannte Regeln der Technik“ gewertet werden. Es soll in Verträgen zwischen fachkundigen Unternehmern die Abweichung von „anerkannten Regeln der Technik“ erleichtert werden. Schließlich soll ein Abweichen von „anerkannten Regeln der Technik“ nicht mehr automatisch ein Sachmangel sein.</p>	<ul style="list-style-type: none">■ Auf welche Baunormen kann eine Typengenehmigung ausgeweitet werden, ohne Aspekte wie Sicherheit zu gefährden?■ Welche Mindestinformationen muss der Leistungserbringer dem Auftraggeber liefern, wenn Gebäudetyp E zur Anwendung kommt?■ Wie kann die Regelung auch mit technischen Bestimmungen der Länder verknüpft werden?	<p>Typisierung bedeutet, dass gleichartige oder als vergleichbar angesehene Sachverhalte auf einen „Typus“ zurückgeführt werden können. Für diesen als typisch angesehenen Sachverhalt werden rechtliche Regelungen entwickelt, die dann auf die typengleichen Fälle angewendet werden und die Anwendung des Gesetzes für die Normadressaten, wie die Wirtschaft und die Verwaltung, vereinfachen.⁸</p>

8 BMJV Pressemitteilung Nr. 7/2025 vom 20.11.2025 zum Gebäudetyp E.

10. Prüfintervalle verlängern

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>UVV-Prüfung von Dienstwagen</p> <p>Zusätzlich zu den normalen Hauptuntersuchungen (sog. TÜV-Prüfung), die alle zwei Jahre durchgeführt werden müssen, verlangen Berufsgenossenschaften (BG) mit Hinweis auf den Arbeitsschutz zusätzlich eine jährliche UVV-Prüfung (Unfallverhütungsvorschriften). Der Gesetzgeber hat die BGen ermächtigt, Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu erlassen. Er hat ihnen damit auch einen Freibrief erteilt, jeden „normalen“ Dienstwagen engmaschig kontrollieren zu lassen. In den meisten Fällen handelt es sich bei Dienstwagen um neuwertige Fahrzeuge. Nach wenigen Jahren werden die Fahrzeuge gewechselt. Da jeder Arbeitgeber ohnehin die Pflicht hat, die Wagennutzer einzuweisen, würde es ausreichen, den Fahrer damit zu beauftragen, mit einer Sichtkontrolle das Fahrzeug auf Schäden zu überprüfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sind Prüfungen durch staatlich zugelassene Stellen notwendig oder kann der Staat die Sicherstellung von bestimmten Anforderungen an Gegenstände der Eigenverantwortung des Eigentümers überlassen? ■ Wenn Prüfungen durch eine staatlich anerkannte Prüforganisation notwendig erscheinen, welche Prüfintervalle sind zwingend notwendig, die einen Ausgleich von Sicherheitsbelangen und Zeit- bzw. Kostenaufwand des Eigentümers (hier des Kfz-Halters) darstellen? ■ Was ergibt die Kosten-Nutzen-Analyse? 	<p>Prüfintervalle legen fest, wie häufig Prüfungen, Inspektionen oder Kalibrierungen an Prüfmitteln, Maschinen, Produkten oder Prozessen erfolgen, um Qualität, Sicherheit und Konformität zu gewährleisten.</p> <p>Im Rahmen der Entbürokratisierung stellt sich insb. die Frage, ob Prüfintervalle verlängert werden können, um Kosten und Zeit zu sparen.</p>

III. Auf die Antragstellung verzichten

11. Genehmigungspflicht streichen

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Garagen</p> <p>In manchen Bundesländern sind Garagen bis zu 50 m² Grundfläche und 3 m mittlere Wandhöhe genehmigungsfrei.</p>	<ul style="list-style-type: none">■ Ist die Anlage so risikobehaftet, dass der Staat sie präventiv kontrollieren muss?■ Welche Rechtsgüter könnten beeinträchtigt werden? Leben, Gesundheit, Umwelt, Eigentum, öffentliche Sicherheit, Nachbarschaftsrechte?■ Können Betreiber die Anforderungen selbstverantwortlich und rechtssicher erfüllen, ohne dass eine Behörde dies prüfen muss?■ Lässt sich die Sicherheit durch nachgelagerte Kontrollen gewährleisten (Stichproben, systemische Überwachung)?■ Wie wahrscheinlich ist ein Schadenseintritt?■ Wie groß wäre der mögliche Schaden?■ Handelt es sich um ein hochrisikoreiches oder niedrigrisikoreiches Vorhaben?■ Gibt es besonders gefährliche Betriebsstoffe (z. B. explosionsgefährlich, wassergefährdend, immissionsintensiv)?	<p>Genehmigungsfreiheit ist ein gesetzgeberisches Instrument des Bürokratieabbaus, bei dem für bestimmte Vorhaben oder Anlagen bewusst auf ein präventives Verwaltungsverfahren verzichtet wird. Das heißt: Es ist weder eine vorherige behördliche Erlaubnis noch eine materielle Prüfung vor Durchführung erforderlich. Die Entscheidung, ob und wie die Anlage errichtet oder betrieben werden darf, wird den Normadressaten in eigener Verantwortung überlassen.</p> <p>Trotz Wegfalls des Verfahrens bleiben alle materiellen Anforderungen des Fachrechts (Sicherheits-, Umwelt-, Bau-, Arbeitsschutz- oder Techniknormen) verbindlich. Die Einhaltung wird nicht präventiv, sondern repressiv bzw. anlassbezogen kontrolliert. Damit verzichtet der Gesetzgeber auf eine vorgelagerte Kontrolle zugunsten einer nachgelagerten. Auf diese Weise werden Verwaltungsaufwand, Verfahrenskosten und Wartezeiten reduziert, ohne das Schutzniveau materiell abzusenken.</p>

12. Einschränkung des gesetzlichen Anwendungsbereichs

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Verzicht, sofern bereits eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die übergeordnete Planung durchgeführt wurde. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich um beschleunigungsrelevante Projekte (z. B. Wind- und Solarenergieanlagen an Land) handelt und die EU-Vorgaben dies erlauben. Eine Nachholung der UVP kann unter Umständen entfallen, wenn dies zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien erforderlich ist und zusätzliche Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann auf eine UVP verzichtet werden? ■ Spricht EU-Recht zwingend dagegen? ■ Können übergeordnete Prüfverfahren bei Infrastrukturmaßnahmen Einzelprüfungen entbehrlich machen? ■ Könnten Bundes- oder Landesfachplanungen strategische Infrastrukturprojekte erleichtern, z. B. Stromtrassen, Versorgungsinfrastruktur oder auch Verkehrsstrassen? 	<p>Den gesetzlichen Anwendungsbereich einzuschränken bedeutet, dass die Zahl der Normadressaten eingeschränkt wird.</p> <p>Die Einschränkung hat zur Folge, dass weniger Verfahren, weniger Prüfaufwand bzw. weniger Meldepflichten verursacht werden. Dabei kommt es auf die Gefahrenprognose an. Der entscheidende Maßstab ist:</p> <p>Die ausgeschlossenen Fälle müssen niedrigrisikobehaftet sein.</p> <p>Es darf keine erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit, Umwelt, öffentliche Sicherheit entstehen.</p> <p>Eine nachgelagerte Kontrolle (Stichproben, Aufsicht) reicht aus.</p>

13. Nudging

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Statt Zigarettenverbot, klare Warnungen</p> <p>Es besteht kein Zigarettenverbot, aber gut sichtbare Warnhinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen werden auf Zigarettschachteln angebracht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann auf die gesetzliche Vorgabe verzichtet werden? Würden Hinweise ausreichen, um das gewünschte Verhalten zu erreichen? Kann auf die Eigenverantwortung des Einzelnen vertraut und gezählt werden, weil das politische Ziel – hier die Gesundheit des Einzelnen – im Interesse des Normadressaten ist? ■ Ist der gut sichtbare Warnhinweis und die fehlende gesetzliche Verpflichtung angemessener in Hinblick auf die Grundrechtsbeeinträchtigung des Einzelnen? 	<p>Nudging beschreibt eine Form der staatlichen Steuerung, bei der das Verhalten von Adressaten durch gezielte, psychologisch wirksame Anstöße in eine bestimmte Richtung gelenkt werden soll – ohne Gebote und Verbote. Es handelt sich dabei um eine subtile Lenkungswirkung, die Entscheidungsarchitekturen verändert, um bestimmte Verhaltensweisen wahrscheinlicher zu machen.</p>

14. Befristung von Gesetzen/Sunset Clauses

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Aussetzung der Insolvenzantragspflicht während der Corona-Pandemie</p> <p>Zur Abmilderung der Auswirkungen staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde die Insolvenzantragspflicht durch den Gesetzgeber teils bis zum 30.04.2021 temporär ausgesetzt (Art. 1 SanInsKG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ist eine Befristung des Gesetzes oder einzelner Regelungen möglich? ■ Ist sichergestellt, dass eine formalisierte Evaluierung des Gesetzes bzw. der befristeten Regelungen durch eine unabhängige Stelle erfolgen soll? 	<p>Die Befristung von Gesetzen bietet sich insb. bei außergewöhnlichen Situationen an, wenn sachliche Gründe für eine zeitliche Begrenzung bestehen, etwa bei Haushaltsgesetzen. Sie kommen als politisches Kompromissinstrument bei umstrittenen Rechtsakten, bei Versuchsgesetzen zur Regulierung neuer Technologien oder bei Notstandsgesetzen, die in die Grundrechte eingreifen, zum Einsatz.</p> <p>Sunset-Clauses sind Bestimmungen in Rechtsvorschriften, die dazu führen, dass diese Vorschriften nach einer bestimmten Zeit ihre Gültigkeit verlieren, sofern keine explizite Entscheidung getroffen wird, die Vorschrift in ihrer ursprünglichen oder einer veränderten Form beizubehalten.</p>

15. Anzeige statt Antrag

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Wegfall der Genehmigungspflicht für bloße Änderungen einer bereits genehmigten Windenergieanlage</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sehen sich Antragsteller regelmäßig mit umfangreichen behördlichen Prüfverfahren konfrontiert. Der Anwendungsbereich des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG könnte/sollte auch auf alle nicht förmlichen Genehmigungsverfahren erweitert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann auf das Genehmigungserfordernis verzichtet und stattdessen eine Anzeigepflicht vorgesehen werden? ■ Sind zwingend notwendige Kontrollmöglichkeiten auch bei einem Anzeigeverfahren gegeben? ■ Bestehen bereits andere gesetzliche Kontrollinstrumente? 	<p>Anzeige statt Antrag bezeichnet den Verzicht auf ein förmliches Genehmigungsverfahren und ersetzt es durch ein Anzeigeverfahren, wenn ein Vorhaben oder eine Anlage keine oder nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf Rechtsgüter wie Umwelt, Gesundheit oder Sicherheit erwarten lassen.</p>

IV. Die Antragstellung vereinfachen

16. Digitalisierung der Verwaltung

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Digitales Bauverfahren</p> <p>In mehreren Bundesländern wird das Bauverfahren elektronisch über eine Onlineplattform abgewickelt. Dazu gehören landeseinheitliche digitale End-to-End-Lösungen, d. h. alle Verfahrensschritte – von der Antragsstellung, über die Beteiligung von Behörden, die Bearbeitung des Vorgangs bis hin zur Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen vollständig digital. Die Plattformlösung ermöglicht, dass Bauherr, Bauamt und alle anderen betroffenen Behörden direkt, gleichzeitig und transparent am Antrag arbeiten können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ist bei der Verwaltungsdienstleistung der Zugang zu einer Onlineplattform für die digitale Antragstellung für alle Akteure gewährleistet? ■ Wird eine digitale Identifizierung oder Authentifizierung angeboten, z. B. über die eID oder ein zentrales Nutzerkonto? ■ Kann der Antrag vollständig digital und medienbruchfrei bearbeitet werden? ■ Werden durch die Digitalisierung nachweislich Bearbeitungszeiten reduziert oder Verfahrensschritte vereinfacht? ■ Ist eine einheitliche Lösung für eine oder mehrere Anwendungen im Einsatz? ■ Wird der digitale Antragsprozess regelmäßig evaluiert? 	<p>Im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung sollen Anträge vollständig digital gestellt und bearbeitet werden können – von der Antragstellung über die Kommunikation mit der Behörde bis hin zur Entscheidung. Ziel ist ein durchgängig medienbruchfreier Prozess, der auf standardisierte Verfahren setzt, behördliche Ressourcen schont und Antragstellenden eine einfache, verständliche und zügige Abwicklung ermöglicht.</p> <p>Beispielsweise existiert in den Niederlanden ein zentrales Portal für zahlreiche Onlinedienste (Einreichen der Steuererklärungen, den Zugang zu Gesundheitsdiensten, Änderung der Adresse, Beantragung von Sozialleistungen, Verwaltung von Studienfinanzierungen).</p>

17. Bündelung

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Kfz-Zulassungen zentral organisieren</p> <p>Die Kfz-Zulassung ist eine hoheitliche Verwaltungsleistung, die auf höherer Verwaltungsebene gebündelt werden kann. Sie wird bisher von ca. 400 Hauptstellen und 300 Nebenstellen der örtlichen Zulassungsstellen in den Kommunen erbracht. Im Zuge der Digitalisierung und Einführung der „I-KFZ“-Software könnte eine Bündelung auf Bundesebene z. B. beim Kraftfahrtbundesamt erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann die Verwaltungsdienstleistung, mit der Bundesrecht vollzogen wird, statt von Kommunen erbracht zu werden, gebündelt werden? ■ Kann die Fachkompetenz bei Bündelungen besser gewährleistet werden? ■ Handelt es sich um End-to-End digitalisierte Verwaltungsverfahren mit gebundenen Entscheidungen? Hat bzw. hätte die Kommune also keinen Gestaltungsspielraum? ■ Geht eine Identifikation des Bürgers mit dem Rathaus verloren, wenn Aufgaben dieser Art auf höherer Ebene gebündelt werden? 	<p>Bündelungen von Verwaltungsebenen ist ein Reformprinzip, das Verwaltungen effizienter gestalten kann, indem Aufgaben und Zuständigkeiten auf einer höheren Ebene zusammenfasst werden.</p> <p>Als Bündelungsformen gibt es die räumliche, fachliche oder die funktionale Bündelung. Dieses Beispiel steht für eine fachliche Bündelung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Räumlich: geografische Zusammenführung des Vollzugs für eine ausgewählte (Teil-)Leistungen ■ Fachlich: gemeinsame Erbringung von inhaltlich homogenen (Teil-)Leistungen ■ Funktional: gemeinsame Erbringung von Querschnittsleistungen

18. Schwellenwert

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Kleine Kapitalgesellschaften</p> <p>Kapitalgesellschaften haben die Pflicht, ihren Jahresabschluss offenzulegen (§ 325 HGB). Kleine Kapitalgesellschaften die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten: 7.500.000 Euro Bilanzsumme, 15.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag, im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer, haben nur die Bilanz und den Anhang zu übermitteln (§ 267 HGB).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann das Ziel der Offenlegung (Transparenz, Markt- und Gläubigerschutz) durch die vereinfachte Offenlegungspflicht gleichwohl erreicht werden? ■ Wie hoch ist der Entlastungseffekt durch die Anhebung des Schwellenwerts? ■ Gibt es alternative Maßnahmen oder Anpassungen, die die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Offenlegung auch bei kleineren Kapitalgesellschaften erhöhen könnten? 	<p>Vereinfachungen mithilfe von Schwellenwertanhebungen dienen dazu, den Verwaltungsaufwand von Normadressaten, hier von kleineren Unternehmen, zu reduzieren, indem nur Unternehmen, die bestimmte Größenkriterien überschreiten, mit umfassenden Offenlegungs- und Berichtspflichten belastet werden. Kleinere Unternehmen werden – auch zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit – von komplexeren Anforderungen befreit.</p>

19. Bagatellgrenze

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Bagatellgrenzen bei steuerlichen Nebenleistungen</p> <p>Das Bundesministerium der Finanzen kann per Rechtsordnung bestimmen, dass steuerliche Nebenleistungen und Steuern dann nicht festgesetzt werden, wenn der festzusetzende Betrag eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.</p> <p>So wurde z. B. der Nachweis von Spendenbescheinigungen auf 300 Euro heraufgesetzt – mit erheblichen Erleichterungen für Spender.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wieviel Bürokratiekosten sparen die Normadressaten mithilfe der Bagatellgrenze (Wirtschaft, Bürger, Verwaltung) ein? ■ Wie hoch ist das Risiko des Missbrauchs bei Einführung einer Bagatellgrenze/wie lässt es sich einschränken? ■ Können Bagatellgrenzen insb. für steuerliche Nachweispflichten noch weiter angehoben werden? 	<p>Bagatellgrenzen sind vereinfachende Schwellenwerte, die geringfügige Vorgänge von bestimmten gesetzlichen oder administrativen Pflichten befreien, um unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand zu vermeiden.</p> <p>Monetäre Bagatellgrenzen sollten kontinuierlich angehoben werden, um der Kostensteigerung durch Inflation oder Tarifsteigerungen Rechnung zu tragen.</p>

20. Festbetragsförderung

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Gründungsstipendien</p> <p>Festbetragsförderungen werden bei Gründungsberatungen im Rahmen von Existenzgründungsstipendien in Höhe von 10.000 Euro für eine Einzelgründung gewährt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ In welchen Förderbereichen wären Festbetragsförderungen möglich? ■ Gibt es Erkenntnisse, ob Festbetragsförderungen zu Missbrauch von Förderungen führen bzw. wie lässt sich dieser von vornherein einschränken? ■ Wie hoch sind die Einsparung der Bürokratiekosten auf Seiten der Zuwendungsempfänger und auf Seiten der Verwaltung, wenn statt einer Anteilsfinanzierung in Form eines Festbetrags gefördert wird? 	<p>Festbetragsförderung ist ein Förderinstrument, bei dem für bestimmte Leistungen, Projekte oder Vorgänge ein fester maximaler Förderbetrag ausbezahlt wird. Die Förderung erfolgt bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen förderfähigen Kosten, maximal jedoch bis zum Festbetrag. Sie vereinfachen die Antragsstellung bei Förderprogrammen. Es bedarf keiner detaillierten Kostenaufschlüsselung und vor allem keiner Einzelnachweise nach erfolgter Förderung.</p>

21. Pauschalierungen

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Pauschalierung bei der Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz</p> <p>Pauschalierungen werden in einigen Förderprogrammen vorgenommen. So wird z. B. die Bundesförderung der Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz in kleinen Unternehmen mit 60 Prozent und max. 50.000 Euro ausgereicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann bei einem Förderprogramm die Zuwendung pauschaliert werden? ■ Was ergibt der Bürokratiekostenvergleich einer Anteilsfinanzierung gegenüber einer Pauschalierung beim Zuwendungsempfänger und bei der Förderverwaltung? ■ Gibt es Erkenntnisse, ob Pauschalierungen zu Missbrauch von Fördermitteln geführt haben bzw. was könnte man jeweils dagegen tun? 	<p>Bei Pauschalierungen bei Förderprogrammen müssen bestimmte förderfähige Kosten oder Leistungen nicht einzeln nachgewiesen und abgerechnet werden. Die Förderung wird anhand von standardisierten Pauschalen (z. B. Prozentsätzen wie 10 Prozent Gemeinkosten auf Personalkosten oder Einheitssätzen wie Betrag pro Teilnehmer) berechnet. Sie vereinfachen Antragsverfahren sowohl für den Zuwendungsempfänger als auch für den Zuwendungsgeber. Auch lassen sich Förderprogramme hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme einfacher evaluieren.</p>

22. Keine Schriftform

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Anmeldung im Handelsregister</p> <p>Die Schriftform für die Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister ist durch eine elektronische Anmeldung (§ 12 HGB) ersetzt worden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erfüllt die Schriftform im konkreten Fall Beweis- oder Warnzwecke, die auch auf andere Weise (z. B. digital) erreicht werden können? ■ Sind alternative Sicherungsmechanismen vorhanden (z. B. digitale Identifikation, Zwei-Faktor-Authentifizierung)? ■ Kann der gesamte Antragsprozess digital medienbruchfrei durchlaufen werden? 	<p>Gesetzliche Schriftform-Erfordernisse können grundsätzlich durch die elektronische Form oder die Textform (§ 126b BGB) ersetzt werden, sofern der Gesetzgeber den Zweck der Regelung weiterhin sicherstellen kann (z. B. Nachweisbarkeit, Authentizität, Warnfunktion). Die Einhaltung der Authentifizierungsfunktion kann im Rahmen einer (meist digitalen) Antragstellung ohne Schriftform z. B. durch den eAusweis sichergestellt werden. Im Rahmen einer digitalen Verwaltungstransformation ist auf alternative Sicherungsmittel zurückzugreifen.</p>

23. Keine Präsenzplicht

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Notarielle Beglaubigung per Video</p> <p>Aufgrund von EU-Vorgaben wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die notarielle Beglaubigung mit Hilfe von Videokommunikation geschaffen.</p> <p>Ebenso können viele Planungs- und Beteiligungsverfahren heute bereits hybrid oder vollständig digital durchgeführt werden, u. a. durch Videokonferenz-Erörterungstermine, digitale Öffentlichkeitsbeteiligung, elektronische Bekanntmachungen und Onlinekonsultationen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Können Präsenzplichten durch die Videokommunikation ersetzt werden? ■ Bedarf es dazu besonderer Authentifizierungsmittel, wie den eAusweis? ■ Kann der gesamte Antragsprozess digital durchlaufen werden – ohne Ausdruck, Scan oder postalische Zusendung? ■ Werden im Verfahren die Interessen aller Beteiligten auch ohne persönliche Begegnung angemessen berücksichtigt und geschützt? ■ Sind technische Hilfsmittel und digitale Zugänge für alle Beteiligten barrierefrei und einfach zugänglich? 	<p>Eine Präsenzplicht kann durch Onlineformate oder Videokommunikation ersetzt werden, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich zulässt und wenn Authentizität, Identifikation, Verfahrenssicherheit und Öffentlichkeit weiterhin gewährleistet sind.</p> <p>Die Präsenzplicht dient vor allem dazu, die Identität der Personen sicherzustellen, die Authentizität von Unterschriften zu gewährleisten und einen unmittelbaren Austausch zu ermöglichen.</p> <p>Die Einführung von sicheren Technologien, wie der Videokommunikation und elektronischer Signaturen, macht die Präsenzplicht zunehmend obsolet.</p> <p>Estland sieht die „e-Marriage“ und „e-Divorce“ vor, welche es Paaren ermöglicht, online über das elektronische Bevölkerungsregister einen Heirats- oder Scheidungsantrag zu stellen.</p>

V. Auf Dokumentationspflichten verzichten

24. Einschränkung des gesetzlichen Anwendungsbereichs

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Einbeziehung tarifgebundener Unternehmen in das Bundestarifreugesetz</p> <p>Bei dem vom Bundeskabinett im August 2025 beschlossenen Bundestarifreugesetz sollen öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben werden, die nachweisen, dass sie tarifvertragliche Arbeitsbedingungen einhalten. Diesen Nachweis haben nicht nur Unternehmen zu erbringen, die nicht tarifgebunden sind, sondern auch solche, die tarifgebunden sind. Auf die gesetzliche Einbeziehung auch tarifgebundener Unternehmen könnte verzichtet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none">■ Wer sollte in den Normadressatenkreis einbezogen werden, um dem Regelungsziel gerecht zu werden?■ Gibt es Adressatengruppen, die den Kern der Zielgruppe bilden, der mit dem Gesetzesziel erreicht werden soll und solche, die nicht dazu gehören?■ Ist die Verhältnismäßigkeit zwischen den Kosten, die bei den Normadressaten durch die gesetzliche Verpflichtung entstehen und dem Nutzen, dass das Gesetzesziel auf diese Weise erst oder deutlich besser erreicht werden kann, gewahrt?	<p>Die Einschränkung des Anwendungsbereichs eines Gesetzes ist ein wichtiges Instrument der Entbürokratisierung, weil sie die Zahl der betroffenen Fälle, die Komplexität der Vorschriften und den Verwaltungsaufwand reduziert. Der wichtigste Anwendungsfall ist die Regelung eines Schwellenwerts.</p> <p>Bei der Frage, welche Adressatengruppen in den Anwendungsbereich eines Gesetzes mit entsprechenden Bürokratiebelastungen einbezogen werden, ist u. a. zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips;■ Die Maßgabe der aufwandsschonendsten Lösung;■ Wahrung des Eigentumsrechts, d. h. der unternehmerischen Freiheit

25. Eigenkontrolle

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit bei geringfügig Beschäftigten</p> <p>Unternehmen, darunter auch Handwerksbetriebe wie Bäckereien und Metzgereien, müssen jede Woche die tägliche Arbeitszeit ihrer geringfügig Beschäftigten aufzeichnen, obwohl Arbeitgeber bereits nach dem Arbeitszeitgesetz verpflichtet sind, Überstunden der Arbeitnehmer aufzuzeichnen (§ 16 Abs. 2 ArbZG). Kritisiert wird vor allem, dass diese Dokumentationspflicht auch dann gilt, wenn die Beschäftigten vertraglich feste, gleichbleibende Arbeitszeiten haben (z. B. jeden Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welchen Zweck hat die Dokumentationspflicht? ■ Welche Bürokratiekosten verursacht die Anforderung? ■ Hat der Unternehmer ein Eigeninteresse an der Dokumentation? ■ Besteht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bereits dieselbe Verpflichtung? ■ Ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt, d. h. stehen die Bürokratiekosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen, den der Gesetzgeber mit der Dokumentationspflicht erreichen will? ■ Sollte aus mittelstandspolitischen Gründen ein Schwellenwert vorgesehen werden? 	<p>Außerhalb von Genehmigungsverfahren sollte im Rahmen der Eigenkontrolle grundsätzlich auf Dokumentations- und Nachweispflichten verzichtet werden. Es ist abzuwägen, wie hoch das Risiko bei einem Gesetzesverstoß für die Rechte Einzelner oder die Allgemeinheit ist und ob das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt ist.</p> <p>Schwellenwerte können mittelstandspolitisch notwendig sein, um die Verhältnismäßigkeit gesetzlicher Regelungen zu wahren.</p> <p>Es sollten hohe Anforderungen an die Plausibilität der Begründung bürokratischer Pflichten gestellt und grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass gesetzliche Vorschriften von Unternehmern eigenverantwortlich eingehalten werden.</p>

26. Keine Detailvorgaben

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Zielorientierter Arbeitsschutz</p> <p>Statt detaillierter Vorschriften legt das Arbeitsschutzgesetz Schutzziele fest (z. B. Sicherheit und Gesundheit erhalten). Der Arbeitgeber kann selbst bestimmen, mit welchen Maßnahmen die Ziele erreicht werden (§ 3 Arb-SchG).</p> <p>Teilweise höhlen allerdings Standards der Berufsgenossenschaften dieses Prinzip aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann auf detaillierte Vorgaben/Dokumentationspflichten verzichtet werden, weil davon auszugehen ist, dass der Normadressat die gesetzlichen Pflichten eigenverantwortlich wahrnimmt? ■ Gibt es bestehende Vorschriften, die die Einhaltung des Schutzzwecks bereits ausreichend regeln? ■ Liegt die Einhaltung des gesetzlichen Schutzzwecks ohnehin im Interesse des Normadressaten? ■ Wie hoch sind die Risiken zu bewerten? ■ Steht die bürokratische Anforderung in einer angemessenen Relation zu dem Grad des Risikoeintritts? 	<p>Bei diesem Instrument verzichtet der Gesetzgeber auf detaillierte Vorgaben und gibt stattdessen Gesetzesziele oder Ergebnisanforderungen vor. Es handelt sich um das Prinzip „Zielvorgaben“, „Ergebnisorientierung“, „Prinzipiengesetzgebung“ oder „Regulatorik auf der Metaebene“. Der Gesetzgeber setzt auf eigenverantwortliches Handeln der Akteure.</p>

27. Praktikabilität

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Die Lieferkette von Nüssen im Schokoladenkuchen des Bäckers</p> <p>Nach den noch geltenden Regeln des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes muss der Bäcker damit rechnen, dass das Unternehmen, dessen Kantine er mit Schokoladenkuchen beliefert, von ihm den Nachweis verlangt, dass die Kakaobohnen weder unter Verstoß gegen Menschenrechte noch Umweltstandards geerntet wurden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Folgen lösen Dokumentations-, Nachweis- oder Berichtspflichten in der Wirtschaft aus? ■ Gibt es weitere Folgewirkungen außer denjenigen, die bei unmittelbar von der Norm adressierten Unternehmen eintreten? ■ Wie wird der Markt auf gesetzliche Anforderungen reagieren? Ist ggf. mit Reaktionen zu rechnen, die dem Regelungszweck zuwiderlaufen? ■ Wurde ein Praxistest mit größeren sowie kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt? 	<p>Die Praktikabilität konzentriert sich auf die Durchführbarkeit einer Regelung. Eine Vorschrift ist dann praktikabel, wenn sie vom Normadressaten und der Verwaltung umgesetzt werden kann.</p> <p>Hier fehlt die Praktikabilität, weil es dem Bäcker in der Regel an validierbarer Information über die Produktionsbedingungen fehlt. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass er sein Angebot ändert und auf die Verwertung von Kakaobohnen gänzlich verzichtet.</p>

VI. Auf Nachweise verzichten

28. Belegvorhaltepflicht statt Belegvorlagepflicht

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Keine Belegvorlagepflicht bei staatlichen und kommunalen Zuwendungsempfängern</p> <p>Ab den Veranlagungszeiträumen für die Einkommensteuer 2027 müssen Belege nicht mehr eingereicht, sondern dem Finanzamt nur bei Anforderung ausgehändigt werden. Ebenso könnte bei Förderprogrammen des Bundes und der Länder bei staatlichen oder kommunalen Zuwendungsempfängern auf eine Belegvorlagepflicht verzichtet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann auf den Nachweis verzichtet werden, weil die Verwaltungskosten der Prüfung höher sind als die finanziellen Nachteile für den Staat (hier entgangene Steuereinnahmen oder Fördermittelmissbrauch)? ■ Ist die Verwaltung überhaupt in der Lage, diese Kontrollfunktion auszuüben? ■ Besteht ein objektiver plausibler Grund, warum dem Bürger/Unternehmer/Staat/Kommune nicht vertraut werden kann, dass er bzw. sie sich ans Gesetz hält? 	<p>Wechsel von Belegvorlagepflichten auf Belegvorhaltepflichten: Statt pauschaler Kontrolle, risikoorientierte (i. d. R. digitale) Nachprüfung. Der Staat vertraut grundsätzlich auf die Richtigkeit der Angaben, prüft aber gezielt dort, wo Auffälligkeiten bestehen (bei der Einkommensteuer z. B. ungewöhnlich hohe Werbungskosten oder Spenden). Hinzu kommt, dass die Verwaltung aufgrund des Personal Mangels die Belege häufig gar nicht kontrollieren kann und kein Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Belegvorlagepflicht vorliegt.</p>

29. Die Daten nur einmal angeben (Once Only)

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Transparenzregister</p> <p>Das elektronisch geführte Transparenzregister macht die wirtschaftlich Berechtigten u. a. von Unternehmen transparent. Damit soll Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Es wurde 2017 in Deutschland als ein vollständig neues Register mit einer Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) eingeführt und setzt die „Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie“ um.</p> <p>Die Unternehmen mussten sämtliche Angaben, die sie bereits für das Handelsregister gemacht hatten, nochmal machen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sind Berichtspflichten erforderlich oder liegen den Behörden die Daten bereits vor? ■ Welche nationalen Vorschriften müssen angepasst oder aufgehoben werden, um Doppelmeldungen zu vermeiden? ■ Können Datentransfersysteme eingerichtet werden, um die Daten mit Zustimmung des Dateninhabers zu übermitteln? ■ Ist es bei dem gewählten Beispiel notwendig, ein neues Vollregister einzurichten mit der Folge, dass Unternehmen Daten, die dem Handelsregister bereits vorliegen, nochmal angegeben werden müssen? Könnte das Transparenzregister wie in Österreich mithilfe von Once Only in das Handelsregister integriert werden, ohne die Unternehmen zu belasten? 	<p>Das „Once-Only“-Prinzip bedeutet, dass Bürger sowie Unternehmen dieselben Daten und Nachweise nur einmal gegenüber der öffentlichen Verwaltung angeben müssen. Behörden sind im Gegenzug verpflichtet, bereits vorliegende oder in anderen Verwaltungsverfahren erhobene Informationen intern zu nutzen, anstatt diese mehrfach anzufordern.</p> <p>Ziel ist eine Reduktion von Berichtspflichten, Antragsaufwand und Verwaltungsinteraktion, indem Mehrfachübermittlungen identischer Informationen vermieden werden.</p>

30. Stichproben statt Erfüllungsnachweise

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Erfüllungsnachweis bei der Photovoltaikpflicht</p> <p>Manche Bundesländer verlangen einen Erfüllungsnachweis, andere verzichten darauf und führen Stichproben durch.</p> <p>In Baden-Württemberg müssen Bauherren der Baurechtsbehörde die Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur vorlegen, um nachzuweisen, dass sie die PV-Pflicht erfüllt haben.</p> <p>In besonderen Fällen sind erweiterte Nachweise zu erbringen: Je nach Verfahren: Dachplan (zeichnerisch und textlich) mit Begründungen zu (Teil-)Dachflächen/Ungeeignetheit; vom Entwurfsverfasser bzw. Sachverständigen zu erstellen (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, Photovoltaik-Pflicht-Verordnung).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Liegen besondere Anhaltspunkte vor, die es erforderlich machen, Normadressaten dazu zu verpflichten nachzuweisen, dass sie sich an das Gesetz gehalten haben? ■ Welche Bürokratiekosten werden dadurch beim Normadressaten sowie bei der Verwaltung ausgelöst? ■ Liegen Erkenntnisse vor, dass es Verstöße gegen die gesetzliche Pflicht gibt, die den Nachweis-Aufwand und das Misstrauen gegenüber sämtlichen Normadressaten und den damit verbundenen Aufwand rechtfertigen? ■ Ist eine risikobasierte Prüfung erfolgt? ■ Ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt? 	<p>Die Abwägung, Stichproben durchzuführen, anstatt Unternehmen Dokumentations-, Berichts- oder Erfüllungsnachweispflichten aufzuerlegen, ist ein zentrales Thema der Entbürokratisierung. Es ist abzuwägen, wie hoch das Risiko bei einem Gesetzesverstoß für die Rechte Einzelner oder die Allgemeinheit ist und ob das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt ist.</p> <p>Es sollten hohe Anforderungen an die Plausibilität der Begründung bürokratischer Pflichten gestellt und grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften von Unternehmen eigenverantwortlich wahrgenommen werden.</p> <p>Stichprobenkontrollen durch die Vollzugsbehörde reichen häufig aus, zumal ein Verstoß gegen die Vorschrift in aller Regel bußgeldbewehrt ist.</p>

VII. Auf die Meldung von Daten verzichten

31. Digitalisierung der Verwaltung

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)</p> <p>Früher mussten Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte in Papierform kontrollieren und Änderungen jährlich einreichen. Durch die Digitalisierung können Arbeitgeber inzwischen die Lohnsteuerdaten online beim Finanzamt abrufen. Es ist keine Meldung durch Beschäftigte oder Arbeitgeber mehr nötig.</p>	<ul style="list-style-type: none">■ Liegen Daten, die für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht benötigt werden, bereits vor und können sie digital abgerufen werden?■ Sind Once-Only-Lösungen möglich, d. h. kann die Behörde Daten des Meldepflichtigen bei anderen Behörden abrufen, bei denen sie bereits vorliegen?■ Kann die Verwaltung die eingehenden Daten End-to-End digital weiterverarbeiten?	<p>Damit Unternehmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht Daten digital von einer Behörde abrufen dürfen, muss eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Datenabruf und zur Datenübermittlung bestehen. Sie muss die Identifikation, den Zweck, die zulässigen Daten, die technischen Verfahren sowie Datenschutz- und Sicherheitsstandards regeln.</p>

VIII. Daten vereinfacht melden

32. Aufwandsärmere Alternativlösung

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Reduzierung der Berichtspflichten bei der Außenhandelsstatistik</p> <p>Die Außenhandelsstatistik wurde mehrfach vereinfacht, um auf Daten zu verzichten, die in der betrieblichen Software nicht routinemäßig vorhanden sind.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">■ handelsrichtungsspezifische Zusatzmerkmale, die in ERP-Systemen (Enterprise Resource Planning) häufig nicht geführt wurden;■ statistische Warennummern in sehr feiner Differenzierung, die Unternehmen selbst nicht nutzen;■ Bestimmungsland-Ursprungsland-Kombinationen in Fällen, in denen Unternehmen diese Infos nicht systemseitig haben.	<ul style="list-style-type: none">■ Handelt es sich bei den Merkmalen einer Statistikpflicht um Daten, die bereits in der Betriebssoftware vorhanden sind oder müsste das Unternehmen aufwendige Recherchen betreiben?■ Ist eine automatisierte Übermittlung bereits vorhandener Daten möglich?■ Im Falle von Statistiken: Wie groß ist der Informationswert einer Statistik im Verhältnis zu den Bürokratiekosten der Berichtspflichtigen?	<p>Das Instrument der aufwandsärmeren Alternativlösung zielt bei Berichtspflichten darauf ab, bereits vorhandene Daten effizienter zu nutzen, um Mehrfachmeldungen und redundante Datenerhebungen zu vermeiden. Statt neue Datenquellen zu erschließen oder zusätzliche Berichtspflichten zu schaffen, wird auf Informationen zurückgegriffen, die bereits in der bestehenden Datenbank vorhanden sind.</p> <p>Mit Hilfe des Praxischecks kann festgestellt werden, ob es aufwandsärmere Umsetzungsalternativen für ein Gesetz gibt. Dies bedeutet, dass die Normadressaten (z. B. Unternehmen) zu einem frühen Zeitpunkt befragt werden, ob und wie sie mit der geplanten gesetzlichen Vorgabe zurechtkämen.</p>

IX. Die Aufbewahrung von Dokumenten vereinfachen

33. Verkürzung von Aufbewahrungsfristen

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Verkürzung der Aufbewahrungspflichten bei Steuerunterlagen</p> <p>Steuerrelevante Unterlagen müssen seit 01.01.2025 nur noch acht Jahre anstelle früher zehn Jahren aufbewahrt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none">■ Könnten Aufbewahrungsfristen verkürzt werden?■ Würde eine Verkürzung die Steuer-, Prüf- oder Kontrollzwecke gefährden?■ Steht EU-Recht einer Verkürzung entgegen?	<p>Aufbewahrungspflichten können verkürzt werden, wenn die Kontroll-, Steuer- und Nachweiszwecke weiterhin erreicht werden, digitale Archivierung und zeitnahe Datenverfügbarkeit dies ermöglichen, EU-Recht nicht entgegensteht, keine Interessen Dritter unverhältnismäßig beeinträchtigt werden und Prüfungs- und Risikomanagementverfahren der Behörden eine Verkürzung zulassen.</p> <p>Für den Normadressaten bestehen dadurch Vorteile: weniger Speicher- und Lagerkosten; weniger Aktenräume, Archive, externe Lager; weniger IT-Speicher, Backup-Systeme, Datensicherungskosten; geringere Energiekosten; schlankere Prozesse im Backoffice; direkte und dauerhafte Einsparung von Betriebskosten.</p> <p>Je weniger Altdaten vorhanden sind, desto geringer ist das Risiko für Datenschutzverstöße bei Altdaten; Aufbewahrungsfehler; ungewollte Vorhaltung personenbezogener Daten; kostenpflichtige Herausgabe- oder Prüfpflichten.</p>

X. Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

34. Genehmigungsfiktion

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Baugenehmigung per Fristablauf</p> <p>Im Rahmen der Bauantragsstellung kommt eine Genehmigungsfiktion in Betracht, wenn die festgelegte Frist zur Entscheidung über den Bauantrag abgelaufen ist, die Genehmigungsfiktion durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist (§ 72 Abs. 1a S. 1 Musterbauordnung i.V.m. § 42a VwVfG).</p>	<ul style="list-style-type: none">■ Kommt eine gesetzliche Genehmigungsfiktion in Frage?■ Sind ausreichend Überwachungsinstrumente vorhanden, welche bereits gesetzlich geregelt sind und auch bei einer Genehmigungsfiktion greifen?■ Was sind die Folgen des Nichterlasses eines Genehmigungsbescheids? Wie wirkt es sich aus, dass aufgrund des fehlenden Genehmigungsbescheids keine Nebenbestimmungen und Inhaltsbestimmungen erlassen werden können?■ Wird es zu unverträglichen Bauentwicklungen kommen?■ Wie können die behördlichen Abläufe beschleunigt werden, um innerhalb der Fristen die Genehmigungen zu erteilen?■ Welche Erfahrungen gibt es hier schon? Ist eine Evaluierung der Regelung vorgesehen?■ Kommt es zu mehr Klageverfahren von Nachbareinwendungen, die dann doch zu Bauverzögerungen führen?	<p>Die Genehmigungsfiktion tritt ein, wenn eine Behörde nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist über einen (vollständig vorliegenden) Antrag entscheidet. In diesem Fall gilt der Antrag als genehmigt, obwohl kein förmlicher Verwaltungsakt erlassen wurde. Die Fiktion hat die gleiche Rechtswirkung wie ein wirksam ergangener und bekanntgebener Genehmigungsbescheid.</p> <p>In den Niederlanden wird vermehrt das Prinzip „Automatic issue of permits“ genutzt. Reagiert die Behörde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, kann dies dazu führen, dass der Antrag automatisch genehmigt wird.</p>

35. Verzicht auf weitere Genehmigungserfordernisse

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Bündelung im Immissionschutzrecht</p> <p>Im Immissionsschutzrecht ist festgelegt, dass die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) andere behördliche Entscheidungen, die dieselbe Anlage betreffen, einschließt (§§ 4, 13 BImSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann auf Genehmigungserfordernisse, die den gleichen Antragsgegenstand betreffen, verzichtet werden und trägt der Verzicht zur Verfahrensbeschleunigung bei? ■ Werden durch das zusammengefasste Verfahren andere fachrechtliche Vorschriften, wie Belange des Umweltschutzes, Denkmalschutzes oder Naturschutzes, gewahrt? ■ Ist das Verfahren für Antragsteller, Beteiligte und die Öffentlichkeit ausreichend transparent gestaltet? 	<p>Im Rahmen der Konzentrationswirkung eines Genehmigungsverfahrens werden mehrere Verwaltungsverfahren zu einem einzigen zusammengefasst. Alle einschlägigen, das Vorhaben materiell betreffenden gesetzlichen Vorschriften werden berücksichtigt und eine für ein Vorhaben erforderliche Genehmigung tritt an die Stelle anderer nach Fachrecht vorgesehener Erlaubnisse oder Zulassungen.</p> <p>Finnland hat im Bereich des Umweltschutzgesetzes, des Wasserrechts und des Bodengesetzes das „One-Stop-Shop-Modell“ eingeführt. Demnach kann der Antragsteller den Genehmigungsbearbeiter um die Koordinierung der Genehmigung für sein Projekt bitten. Die einzelnen Schritte des Genehmigungsverfahrens sollen zeitlich aufeinander abgestimmt sein und gleichzeitig bearbeitet werden.</p>

36. Präklusion

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Ausschluss von Einwendungen im Baugesetzbuch</p> <p>Die Präklusion im Baugesetzbuch führt dazu, dass Einwendungen gegen einen Bebauungsplan nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nicht innerhalb der gesetzten Frist im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden (§ 4a Abs. 5 BauGB).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann das Verfahren mithilfe einer Präklusion beschleunigt werden? ■ Welche Entlastungen sind durch die Präklusion für den Antragsteller und die Verwaltung zu erwarten? ■ Werden die Belange der Öffentlichkeit gleichwohl berücksichtigt, wenn sie nur innerhalb einer bestimmten Frist geäußert werden dürfen (z. B. rechtzeitige Bekanntgabe, klare Fristen, Ausnahmen)? ■ Sollte nach zwei Jahren evaluiert werden, ob der Öffentlichkeit signifikante Nachteile durch den Verlust der Partizipation entstanden sind und wieviel Zeit durch das neue Verfahren eingespart werden konnte? 	<p>Die Präklusion ist ein verfahrensrechtliches Instrument zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und zur Herbeiführung von Rechtssicherheit. Sie bewirkt, dass nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist bestimmte Einwendungen, Stellungnahmen oder Rechte von Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen werden – vorausgesetzt, den Betroffenen war es möglich, von dem Vorhaben Kenntnis zu erlangen und sich innerhalb der Frist zu äußern.</p> <p>Auf diese Weise kann einer etwaigen Verzögerung aus sachfremden Gründen entgegengewirkt werden, ohne den Drittrechtsschutz in unverhältnismäßiger Weise abzuschneiden.</p>

37. Stichtagsregelung

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Keine Verzögerung bei Erneuerbare-Energie-Anlagen</p> <p>Bei Verfahren für die Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien sollen verspätete behördliche Stellungnahmen nicht mehr zur Verfahrensverzögerung führen. Die Entscheidung wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist der Behördenbeteiligung getroffen (§ 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wurden verfassungsrechtlich geschützte Güter angemessen berücksichtigt? Insb. auch die Vorgaben des Umweltrechts? ■ Schränkt die Stichtagsregelung die Berücksichtigung neuer Tatsachen oder Entwicklungen unzulässig ein? ■ Gibt es Ausnahmen oder Korrekturmöglichkeiten, wenn sich nach dem Stichtag wesentliche neue Erkenntnisse ergeben (z. B. zu Umweltauswirkungen)? 	<p>Stichtagsregelungen, die der Verfahrensbeschleunigung dienen, sind gesetzliche oder administrative Vorschriften, die bestimmen, dass nur der bis zu einem klar definierten Zeitpunkt vorliegende Sachverhalt oder bestimmte Unterlagen, Anträge oder Rechtspositionen im Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Die Vorteile einer Stichtagsregelung bestehen in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtssicherheit und Klarheit <p>Ein festgelegter Stichtag schafft klare zeitliche Grenzen: Bis zu diesem Datum müssen bestimmte Handlungen vorgenommen oder Ansprüche geltend gemacht werden. Das gibt allen Beteiligten Planungssicherheit und reduziert Streit darüber, wann etwas noch berücksichtigt werden darf oder muss.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Verhinderung taktischer Verzögerungen <p>Stichtage verhindern, dass Beteiligte das Verfahren strategisch verzögern, indem sie spät oder gestaffelt neue Tatsachen, Beweismittel oder Anträge in das Verfahren einführen. Alles muss rechtzeitig vorliegen, wodurch das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Effizienz für Gerichte und Behörden <p>Wenn alle relevanten Informationen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen müssen, können Gerichte und Behörden effizienter planen, konzentrierter arbeiten und Verfahren zügiger bearbeiten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Gleichbehandlung der Parteien <p>Ein Stichtag stellt sicher, dass für alle die gleichen Bedingungen gelten. Keine Partei kann sich durch spätes Nachreichen von Unterlagen unfair Vorteile verschaffen.</p>

38. Privatisierung

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Übertragung der Kfz-Zulassung auf private Kfz-Haftpflichtversicherer</p> <p>In Österreich wird die hoheitliche Aufgabe der Kfz-Zulassung durch private Haftpflichtversicherer wahrgenommen. Dort kann man das Kfz nicht nur bei einer separaten Zulassungsstelle, sondern auch direkt bei einem Haftpflichtversicherer zulassen, wenn er eine Zulassungsstelle betreiben darf und diese betreibt. Zuerst ist eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen, anschließend erfolgt mit dieser die Zulassung – zeitsparend bei derselben Stelle.⁹</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ In welchem Umfang können Bürokratiekosten durch die Privatisierung hoheitlicher Aufgaben für Unternehmen und Bürger eingespart werden? ■ Wie hoch sind die Einsparungen der Verwaltungskosten? ■ Ist die Zuverlässigkeit des privaten Leistungserbringers sichergestellt? ■ Wie kann der staatliche Einfluss auf die Gebührenentwicklung sichergestellt werden? ■ Wie kann der Wettbewerb privater Leistungserbringer aufrecht erhalten bleiben? 	<p>Der Staat kann hoheitliche Aufgaben in Form einer Beleihung auf Private samt Hoheitsbefugnissen mit Außenwirkung übertragen. Dies erfolgt durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes. Der Private wird ermächtigt, Verwaltungsakte zu erlassen und unmittelbaren Zwang anzuwenden. Beispiele: TÜV bei technischen Prüfungen, Handelskammern, Notare, Bezirksschornsteinfeger. Der Staat behält die Verantwortung in Form der Rechts- und Fachaufsicht.</p> <p>In der Regel wird die öffentliche Hand dadurch entlastet und die Verfahren beschleunigt.</p>

39. Widerspruchsverfahren abschaffen

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Wegfall des Widerspruchsverfahrens bei Baugenehmigungen</p> <p>Einige Länder haben das Widerspruchsverfahren bei Baugenehmigungsverfahren abgeschafft (u. a. Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (u. a. § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i.V.m. § 110 Abs. 1 JustG NRW oder Art. 12 BayAGVwGO).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann das Widerspruchsverfahren abgeschafft werden, um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen? ■ Welche Beschleunigungseffekte und welche Einsparung an Verwaltungskosten sind dadurch zu erwarten? ■ Liegen Erkenntnisse vor, dass die Abschaffung mittel- und langfristig zu einer deutlichen Erhöhung der verwaltungsgerichtlichen Klagen führen würde? ■ Gewährleistet das Rechtsmittel der Klagemöglichkeit den Bürgern ausreichenden Rechtsschutz? 	<p>Das Widerspruchsverfahren als Rechtsbehelf ist ein verwaltungsinternes Vorverfahren, das den Bürgern vor einer Klage beim Verwaltungsgericht offensteht. Es dient insb. der Selbstkontrolle der Verwaltung, der gerichtlichen Entlastung und dem Bürgerrechtsschutz. Ein zentrales Merkmal ist, dass dabei nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit einer Entscheidung geprüft werden kann – eine Möglichkeit, die vor Gericht so nicht besteht (§ 114 VwGO).</p> <p>Auf das Widerspruchsverfahren zu verzichten, führt in aller Regel dazu, dass das Projekt schneller verwirklicht werden kann. Immer mehr Länder haben in den letzten Jahren dieses Rechtsmittel abgeschafft, insb., um dem Wohnungsmangel entgegenzuwirken.</p>

9 <https://www.oesterreich.gv.at>

40. Verpflichtende Digitalisierung

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Ortsübliche Bekanntmachung auch digital</p> <p>Kommunen müssen Inhalte, wie den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans, auch auf ihrer Internetseite bekanntmachen, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist (§ 27a VwVfG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Würde es die Digitalisierung der Verwaltung beschleunigen, wenn gesetzlich vorgegeben würde, dass die Verwaltung bestimmte Leistungen digital zu erbringen hat? ■ Ist dies praktikabel, d. h. kann der öffentliche Normadressat dies leisten und zu welchem Zeitpunkt? ■ Führen die verpflichtenden digitalen Leistungserbringungen zu Einsparungen an Bürokratiekosten oder sind sie mit anderen Vorteilen verbunden (höhere Kundenzufriedenheit, Beschleunigung von Verfahren)? ■ Sofern es sich um Genehmigungsverfahren handelt, die online beantragt werden sollen: Liegen bereits digitale Schnittstellen vor (z. B. eAkte, Online-Antragsportale), die eine vollständige elektronische Abwicklung des Genehmigungsverfahrens ermöglichen? ■ Wird die elektronische Kommunikation auch für die Beteiligung Dritter genutzt (z. B. Anhörungen, Einwendungen, Stellungnahmen)? 	<p>Im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren stellen verpflichtende Digitalisierungen, wie die Bekanntmachung im Internet durch Kommunen, in der Regel ein effektives Instrument zur Beschleunigung und Entlastung dar. Sie ersetzen zunehmend die klassische öffentliche Auslegung in Amtsblättern oder auf Anschlagtafeln. Die digitale Veröffentlichung ermöglicht es, Verfahrensunterlagen schnell, ortsunabhängig und transparent zugänglich zu machen – sowohl für die Öffentlichkeit als auch für beteiligte Behörden.</p> <p>In den Niederlanden stehen Entwürfe für Gebietsentwicklungspläne zur Einsicht und zur informellen Onlinebeteiligung bereit. Bürger können ihre Ideen, ihren Widerspruch und ihre Einwände online oder schriftlich geltend machen.</p> <p>In Rahmen von Genehmigungsverfahren werden in Estland Online- und Hybrid-Anhörungen durchgeführt.</p>

41. Keine Anwesenheitspflicht

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Online-Verhandlung bei Arbeitsgerichten</p> <p>Einige Arbeitsgerichte in Baden-Württemberg bieten Online-Verhandlungen an, sodass die persönliche Anwesenheit der Beteiligten nicht mehr erforderlich ist (§ 50a ArbGG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Erleichterungen und Kostenersparungen wären mit dem Einsatz digitaler Gerichtsverhandlungen möglich? ■ Gibt es Gründe, die für eine weiterhin zwingende Anwesenheitspflicht sprechen? ■ Welche ID kommt für die Authentifizierung in Frage? Kann sie bundesweit einheitlich eingesetzt werden? 	<p>Die mündliche Verhandlung kann „in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen“, als Online-Verhandlung stattfinden. Das Gericht entscheidet nach Ermessen: Es kann eine Videoverhandlung gestatten oder sogar anordnen. Es benötigt grundsätzlich lediglich eine stabile Internetverbindung sowie ein Gerät mit Kamera und Mikrofon.</p> <p>Dafür spricht die Zeit- und Kostenersparnis der Beteiligten, die nicht mehr anreisen müssen, der verbesserte Zugang zur Justiz und die Flexibilität für Personen mit eingeschränkter Mobilität. Die Verfahren werden beschleunigt und es reduziert die Umweltbelastung.</p> <p>Dagegen kann sprechen, dass der richterliche Eindruck geschwächt wird und die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen schwieriger hergestellt werden kann.</p>

42. Bündelung auf höheren Verwaltungsebenen

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Verlagerung von Aufgaben an den Landkreis im Bereich des Personenstandswesens</p> <p>Die kreisangehörige Gemeinde Knittlingen in Baden-Württemberg (BW) möchte die Aufgaben des Personenstandswesens einschließlich Standesamt auf das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde übertragen. Grund sind zunehmende Komplexität und Schulungsbedarf für die Kommune. Würden andere Kommunen genauso verfahren, könnte die Zahl der Standesämter in BW von 1.032 auf 139 reduziert werden. Die Trauung kann nach wie vor dezentral „vor Ort“ erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Würde durch die Verlagerung von Zuständigkeiten von kleinen Kommunen auf höhere Verwaltungsebenen die Qualität der Verwaltungsleistung verbessert, die Verfahren beschleunigt und/oder Verwaltungskosten gespart? ■ Könnte das Serviceangebot z. B. auf 24 Std./7 Tage pro Woche ausgedehnt werden oder würde die Servicequalität und die Identifikationsmöglichkeit des Bürgers mit seiner Kommune dadurch erheblich beeinträchtigt? ■ Gibt es Möglichkeiten, den Service für den Bürger trotz der Aufgabenverlagerung vor Ort aufrecht zu erhalten? ■ Wird den Interessen der Menschen, die weniger mobil sind, ausreichend Rechnung getragen (z. B. bei digitalen Verwaltungsleistungen durch Bürgerbüros vor Ort)? 	<p>Die Bündelung von Verwaltungsdienstleistungen auf einer höheren Verwaltungsebene ist ein Reformprinzip, das Verwaltungen effizienter gestalten, erhebliche Kosten einsparen und dem Fachkräftemangel in den Verwaltungen Rechnung tragen kann.</p> <p>Als Bündelungsformen gibt es die räumliche Bündelung, die fachliche Bündelung und die funktionale Bündelung (s. Nr. 17).</p>

43. Bündelung bei zentralen Stellen

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Bündelung der Anerkennungsverfahren für ausländische Fachkräfte</p> <p>Seit April 2025 können Unternehmen in Baden-Württemberg bei der neu gegründeten Landesagentur für die Zuwanderung von Fachkräften (LZF) die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens beantragen. Die LZF ist beim Regierungspräsidium Stuttgart für Gesundheitsberufe und beim Regierungspräsidium Karlsruhe für alle übrigen Berufsgruppen angesiedelt. Die LZF ist eine Ergänzung zu den bestehenden unteren Ausländerbehörden, die parallel ebenfalls weiterhin für die Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren zuständig bleiben. Arbeitgeber haben somit zukünftig die Wahl, ob sie sich zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens an die LZF oder weiterhin an die Ausländerbehörde vor Ort wenden möchten.¹⁰</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kann die Qualität der Verwaltungsleistung verbessert, das Verfahren beschleunigt, dem Fachkräftemangel in der Verwaltung Rechnung getragen und/oder Verwaltungskosten gespart werden, wenn die Zuständigkeit landes- oder bundesweit gebündelt wird? ■ Was spricht für eine landesweite, was für eine bundesweite Bündelung? ■ Könnten bei dem gewählten Beispiel die Anerkennungsverfahren ausländischer Fachkräfte bundesweit durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erfolgen? Was spricht dafür, was dagegen? ■ In welchem Umfang könnten bei einer Bündelung auf landesweit oder bundesweit zentraler Ebene die rund 550 Ausländerbehörden entlastet und verschlankt werden? 	<p>Bündelungen von Verwaltungsdienstleistungen ist ein Reformprinzip, das Verwaltung effizienter gestalten kann, indem Aufgaben und Zuständigkeiten auf einer landesweit oder bundesweit zentralen Stelle zusammengefasst werden.</p> <p>Als Bündelungsformen gibt es die räumliche, fachliche oder funktionale Bündelung (s. Nr. 17). In dem gewählten Beispiel handelt es sich um eine fachliche Bündelung.</p>

¹⁰ Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 22.08.2025 zur Anerkennung von Fachkräften.

XI. Auf neue öffentliche Stellen verzichten

44. Aufgabenwahrnehmung durch vorhandene statt neuer Einrichtungen

Beispiel	Prüffragen	Erläuterung des Entbürokratisierungsinstruments
<p>Verzicht auf eine neue öffentliche Stelle im Entwurf des Bundestariftreugesetzes</p> <p>In dem im August 2025 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf ist vorgesehen, eine neue Prüfstelle bei der Deutschen Rentenversicherung einzurichten, die die Einhaltung des Gesetzes kontrollieren soll.</p> <p>Kritiker halten die geplante Prüfstelle für unnötig, da der Zoll diese Aufgabe übernehmen könnte, zumal er bereits Aufgaben wahrnimmt, die diesem Rechtsbereich zugeordnet werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche (vorhandene) Einrichtung könnte die neue Aufgabe wahrnehmen? ■ Ist es ausnahmsweise notwendig, eine neue Einrichtung zu schaffen, weil <ul style="list-style-type: none"> ▶ es sich um einen völlig neuen Regelungsbereich handelt (z. B. Datenschutz); ▶ neue Kompetenzen aufgrund neuer Technologien erworben werden müssen (z. B. Bundesnetzagentur); ▶ eine institutionelle Unabhängigkeit sichergestellt werden muss (z. B. Bundeskartellamt)? ■ Warum kann eine bestehende Stelle, z. B. hier der Zoll, diese Aufgabe nicht mit übernehmen? ■ Wäre mit Einsatz digitaler Verfahren und insb. einem KI-Einsatz eine Überprüfung automatisiert möglich ohne zusätzliche Personalstellen (hier der Deutschen Rentenversicherung) zu schaffen? 	<p>Statt vorhandene Stellen zu nutzen, ist die Aufgabenwahrnehmung durch neue Einrichtungen nicht nur mit Mehrkosten für den Staat verbunden, sondern löst in der Regel auch mehr Bürokratie aus als die Aufgabenwahrnehmung durch etablierte Verwaltungen. Es entsteht ein eigenständiges Organisationsinteresse. Neue Zuständigkeiten müssen abgegrenzt werden. Es entstehen neue Schnittstellen. Es führt zu zusätzlichen Abstimmungen und Berichtspflichten. In der Regel sind neue Einrichtungen mit hohem zusätzlichem IT-Aufwand verbunden.</p>

E. KI-gestützter Bürokratieabbau im Bundesrecht: Identifikation verzichtbarer Berichts- und Nachweispflichten

Wie in der Einführung ausgeführt, besteht der innovative und neue Ansatz, zu dem der Leitfaden anregt, darin, den gesamten Rechtsbestand in den Blick zu nehmen und systemisch zu überarbeiten, um beim Bürokratieabbau spürbare Fortschritte erreichen zu können. Bundeskanzler Merz konstatierte im Februar 2025: „Wir brauchen einen konsequenten Bürokratierückbau, damit Innovation und Unternehmergeist nicht länger durch überflüssige Vorschriften behindert werden.“¹¹ Mit einer 80-Punkte-Modernisierungsagenda will die Bundesregierung die Bürokratiekosten um 16 Milliarden Euro und den Erfüllungsaufwand um zehn Milliarden Euro senken.¹² Auch die Föderale Modernisierungsagenda vom 04.12.2025, in der Bund und Länder mehr als 200 konkrete Maßnahmen für einen „schnellen, digitalen und handlungsfähigen Staat“ beschlossen haben, zeugt von der Entschlossenheit politischer Entscheidungsträger.¹³

Ein umfassender und systematischer Abbau droht jedoch am fehlenden Überblick über die Vielzahl der Regelungen und am Aufwand einer systematischen Prüfung zu scheitern. Künstliche Intelligenz (KI) kann hier einen Paradigmenwechsel ermöglichen.

I. Zielsetzung und Methodik

Dieser Beitrag zeigt, wie ein KI-gestützter Ansatz systematisch Dokumentations- und Nachweispflichten im Bundesrecht identifizieren und bewerten kann. Die zentrale These lautet: Viele dieser Pflichten basieren auf einem strukturellen Misstrauen des Staates gegenüber Unternehmen und Bürgern. Ihre Abschaffung oder Reduzierung wäre möglich, wenn der Staat auf die Eigenverantwortung und Gesetzestreue der Normadressaten vertrauen würde – verbunden mit stichprobenartiger beziehungsweise anlassbezogener staatlicher Kontrolle bei begründetem Verdacht.

11 Merz, Friedrich (2025): Interview im Mannheimer Morgen, 17.02.2025. Zitiert nach CDU Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.cdu.de/aktuelles/wirtschaft/merz-so-kommt-deutschland-wieder-nach-vorne/> (zuletzt abgerufen am 29.12.2025).

12 Bundesregierung (2025): Modernisierungsagenda mit 80 Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Digitalisierung, beschlossen am 01. 10.2025.

13 Föderale Modernisierungsagenda, Beschlusspapier der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 04.12.2025; abrufbar unter www.bundesregierung.de.

Der hier skizzierte Ansatz fokussiert bewusst auf Pflichten außerhalb von Planungs- und Genehmigungsverfahren¹⁴, da diese typischerweise bereits einer intensiven Prüfung unterliegen. Stattdessen geht es um Berichts- und Nachweispflichten, die Unternehmen während ihrer Geschäftstätigkeit erfüllen müssen.

II. Funktionsweise eines KI-Prompts zur Analyse

Ein Prompt ist eine strukturierte Eingabe an ein Large Language Model (LLM), die dessen Antwortverhalten steuert und damit die elementarste Form der KI-Nutzung darstellt.

Ein geeigneter KI-Prompt beziehungsweise KI-Assistent muss mindestens folgende Funktionen erfüllen:

Suchmuster: Die KI durchsucht Bundesgesetze nach charakteristischen Formulierungen wie „hat nachzuweisen“, „hat mitzuteilen“, „ist vorzulegen“, „hat zu dokumentieren“ oder „hat Unterlagen bereitzuhalten“. Es ist dabei möglich, unterschiedliche Normadressaten, wie zum Beispiel Unternehmen, zu identifizieren. Ein Beispiel-Prompt für die Analyse könnte lauten: „Analysiere das [Gesetzesname] und identifiziere alle Melde-, Dokumentations- und Nachweispflichten für Unternehmen. Fokussiere dich auf Pflichten außerhalb von Genehmigungsverfahren. Gib für jede Pflicht an: Normzitat, Art der Pflicht, betroffene Unternehmen, Häufigkeit, geschätzter Zeitaufwand.“

Verbesserungsvorschlag durch Kontextanalyse und Zweckbestimmung: Für jede identifizierte Pflicht analysiert die KI den gesetzlichen Kontext und ermittelt den verfolgten Zweck. Dies ist entscheidend, um beurteilen zu können, ob alternative, weniger belastende Wege zur Zweckerreichung existieren.

Erkennung von „Gold-Plating“: Besonders relevant ist die Fähigkeit, sogenanntes „Gold-Plating“ zu identifizieren, das heißt Fälle, in denen das deutsche Recht über die Anforderungen des EU-Rechts hinausgeht und strengere Verpflichtungen schafft als europarechtlich geboten. Dabei muss die KI prüfen, welche Pflichten auf zwingenden EU-Vorgaben (Richtlinien, Verordnungen, EuGH-Rechtsprechung) beruhen und wo deutsches über diese hinausgeht.

¹⁴ Vgl. Bundesregierung (2024): Stand der Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung. Bericht vom 20.06.2024. Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2196306/2293176/fd6633514b696c79ceaba8c5b35f91eb/2024-06-20-mpk-planungsbeschleunigung-bericht-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 29.12.2025).

III. Fallbeispiel: Dokumentationspflichten im Mindestlohngesetz

Die KI-gestützte Gesetzesanalyse erfolgt in drei aufeinander aufbauenden Phasen.

In der ersten Phase erhält die KI¹⁵ einen spezifischen Prompt zur strukturierten Identifikation der Pflichten: „Analysiere das Mindestlohngesetz (MiLoG) und identifiziere alle Melde-, Berichts- und Nachweispflichten für Unternehmen. Gib für jede Pflicht an: Normzitat, Art der Pflicht, betroffene Unternehmen, Häufigkeit und geschätzten Zeitaufwand.“ Die KI durchsucht daraufhin systematisch das Gesetz und identifiziert zwei zentrale Belastungen.

Die erste Belastung betrifft § 17 Abs. 1 MiLoG¹⁶. Arbeitgeber müssen für geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber, monatliches Arbeitsentgelt im Jahr 2025 bis 556 Euro) sowie für Beschäftigte in bestimmten Branchen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen. Die Aufzeichnung muss spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 30.000 Euro geahndet werden. Betroffen sind nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz unter anderem das Baugewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Personenbeförderungsgewerbe, das Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe, die Forstwirtschaft, das Messe- und Ausstellungsgewerbe sowie die Fleischwirtschaft. Die zweite Belastung resultiert aus § 13 MiLoG, der eine verschuldensunabhängige Auftraggeberhaftung vorsieht. Unternehmen haften danach für Mindestlohnverstöße ihrer Nachunternehmer, was umfangreiche Compliance-Maßnahmen wie sorgfältige Vertragsgestaltung, regelmäßige Überprüfungen und eine lückenlose Dokumentation der Nachunternehmerketten erzwingt.

In der zweiten Phase prüft die KI, ob diese Pflichten über EU-Vorgaben hinausgehen. Sie analysiert hierzu die dem MiLoG zugrundeliegende Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.¹⁷ Der kritische Befund lautet: Die Arbeitszeitrichtlinie selbst schreibt keine Berichtspflicht vor, sondern regelt lediglich materielle Arbeitszeitgrenzen wie etwa die tägliche Mindestruhezeit von elf Stunden (Art. 3), die wöchentliche Mindestruhezeit von 24 Stunden (Art. 5) oder die wöchentliche Höchstarbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden (Art. 6). Erst durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14.05.2019 wurde

15 Die Ausführungen zum Fallbeispiel sind Ergebnis der KI-Analyse. Verwendet wurde Claude Sonet 4.5 und Claude Opus des Entwicklers Anthropic. Der Autor hat keine inhaltlichen, nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

16 § 17 Abs. 1 MiLoG in der Fassung vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172). Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/milog/_17.html (zuletzt abgerufen am 29.12.2025).

17 Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Amtsblatt der Europäischen Union L 299 vom 18.11.2003, S. 9-19. Volltext verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0088> (zuletzt abgerufen am 29.12.2025).

klargestellt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Arbeitgeber zur Einführung eines „objektiven, verlässlichen und zugänglichen Systems“ zur Arbeitszeiterfassung zu verpflichten.¹⁸ Der EuGH leitete diese Pflicht aus der Notwendigkeit ab, die in der Richtlinie garantierten Ruhezeiten und Arbeitszeitgrenzen effektiv durchzusetzen. Entscheidend ist jedoch, dass der EuGH den Mitgliedstaaten erheblichen Gestaltungsspielraum bei der konkreten Ausgestaltung einräumt.¹⁹

Hieraus ergibt sich, dass § 17 Abs. 1 MiLoG Gold-Plating-Elemente enthält. Die deutsche Regelung geht durch die spezifische Sieben-Tage-Frist für die Aufzeichnung über die Mindestvorgaben hinaus. Das EU-Recht gibt keine konkrete Frist vor. Auch die zweijährige Aufbewahrungspflicht findet keine Entsprechung im EU-Recht, das keine Aufbewahrungsdauer nennt.

Hinzu kommt die branchenspezifische Ausweitung auf alle Beschäftigten in bestimmten Wirtschaftszweigen sowie die detaillierte Vorgabe „Beginn, Ende und Dauer“, während das EU-Recht die Modalitäten der Erfassung bewusst offen lässt. Demgegenüber stellt § 13 MiLoG [Haftung des Auftraggebers] mit seinem Verweis auf § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes keine Umsetzung von EU-Recht dar, sondern eine bewusste Entscheidung des deutschen Gesetzgebers zur Mindestlohndurchsetzung. Die Regelung ist ein klassisches Beispiel für Gold-Plating. Ohne EU-rechtliche Notwendigkeit werden messbare Bürokratiekosten verursacht.

In der dritten Phase quantifiziert die KI das Einsparpotenzial bei § 17 MiLoG. Von der Berichtspflicht sind circa 5,2 Millionen Minijobber sowie mehrere Millionen Vollzeitbeschäftigte in den genannten Branchen betroffen.²⁰ Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von zehn bis 15 Minuten monatlich für Aufzeichnung und Kontrolle pro Beschäftigten ergibt sich bei konservativer Annahme von acht Millionen betroffenen Beschäftigten und zwölf Minuten monatlichem Aufwand eine Gesamtbelastung von 96 Millionen Arbeitsstunden jährlich. Bei angenommenen Personalkosten von 40 Euro pro Stunde entspricht dies etwa 3,8 Milliarden Euro jährlich. Das Reformpotenzial liegt bei 40 bis 60 Prozent dieser Summe, also bei 1,5 bis 2,3 Milliarden Euro jährlich.

Erreicht werden könnte dies durch eine Verlängerung der Aufzeichnungsfrist von sieben auf 14 Tage, eine Reduzierung der Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren auf ein Jahr, den Verzicht auf

18 EuGH, Urteil vom 14.05.2019, Rechtssache C-55/18, Federación de Servicios de Comisiones Obreras (CCOO) gegen Deutsche Bank SAE, ECLI:EU:C:2019:402, Rn. 60: „Die Mitgliedstaaten müssen die Arbeitgeber daher verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.“ Volltext verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62018CJ0055> (zuletzt abgerufen am 29.12.2025).

19 Vgl. aaO, Rn. 63: „Dabei verfügen die Mitgliedstaaten über einen Spielraum bei der Festlegung der konkreten Modalitäten zur Umsetzung eines solchen Systems, insbesondere der Form, die es annehmen soll.“

20 Bundesagentur für Arbeit (2024): Statistik der geringfügigen Beschäftigung.

die tagesgenaue Aufzeichnung bei Minijobbern mit festen Arbeitszeiten sowie die Förderung digitaler, automatisierter Erfassungssysteme anstelle manueller Dokumentation. Diese Vereinfachungen würden die Durchsetzung des Mindestlohns nicht gefährden, da die grundsätzliche Arbeitszeiterfassung erhalten blieben.

IV. Fazit und weiterführende Überlegungen

Die systematische Durchsichtung des gesamten Bundesrechts nach Berichts- und Nachweispflichten übersteigt die Möglichkeiten herkömmlicher Methoden. KI kann diese Mammutaufgabe bewältigen und dabei nicht nur Pflichten identifizieren, sondern gleichzeitig deren Verhältnismäßigkeit bewerten und Fälle von Gold-Plating aufdecken.

Das vorliegende Fallbeispiel demonstriert exemplarisch, wie KI zur Identifikation von Bürokratiepotenzialen beiträgt. Der KI-Einsatz im Rahmen dieser Ausarbeitung beschränkte sich bewusst auf die Verwendung eines Prompts in einem relativ einfachen Anwendungsfall.

Weitaus größere Effizienzgewinne verspricht der Einsatz spezialisierter KI-Agenten, das heißt autonomer Systeme, die weit über die reine Textgenerierung hinausgehen. Diese nutzen Large Language Models zwar als Kernkomponente, verfügen jedoch über die Fähigkeit zu eigenständiger Planung, können mehrstufige Prozesse ausführen, externe Werkzeuge einbinden und iterativ mit Anwendern interagieren.

Das eigentliche Transformationspotenzial der KI für das Recht wird sich jedoch erst durch die Vektorisierung juristischer Inhalte entfalten. Vektorisierung übersetzt rechtliche Inhalte (Normen, Urteile, Verträge, juristische Argumentationen) in mathematisch verarbeitbare Vektoren. Diese Technologie steigert den Nutzen von KI um ein Vielfaches – nicht nur für den Bürokratieabbau, sondern für das gesamte Rechtswesen. Es ermöglicht Maschinen, mit rechtlichen Konzepten zu rechnen, Ähnlichkeiten zwischen Regelungen zu erkennen und fundierte Vorhersagen zu treffen. Vektoren erschließen damit semantische Suchfunktionen und ermöglichen erstmals echte inhaltliche Vergleiche auf mathematischer Basis, was Zuverlässigkeit, Reproduzierbarkeit und Automatisierung rechtlicher Analysen revolutioniert.

Entscheidend ist jedoch der politische Wille, die gewonnenen Erkenntnisse in konkrete Gesetzesänderungen umzusetzen. Der Bundesrat hat mit seiner Entschliebung gegen Gold-Plating²¹ einen wichtigen Schritt getan und die Modernisierungsagenda der Bundesregierung²² weist

21 Bundesrat, Entschliebung gegen „Gold-Plating“, BR-Drucksache 24/25 vom 14.02.2025.

22 S. bereits unter Fn. 18.

den weiteren Weg. Nun gilt es, diese Ansätze auf systematische Weise auf das gesamte nationale Recht auszuweiten. KI kann hierzu einen erheblichen Beitrag leisten. Dies gelingt, wie hier gezeigt, bereits mit Hilfe von generativer beziehungsweise agentischer KI.

F. Glossar

Berichtspflichten sind Pflichten, bei denen Unternehmen Informationen aktiv an Behörden oder andere öffentliche Stellen übermitteln müssen. Sie dienen zu statistischen Zwecken oder dazu, regelmäßig oder anlassbezogen die Einhaltung von Vorschriften zu überwachen.

Bundesdatenschutzgesetz ergänzt die DSGVO und regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten in Deutschland. Es werden die Gestaltungsspielräume der EU für die Mitgliedsstaaten genutzt, um Bürger vor dem Missbrauch ihrer persönlichen Daten zu schützen.

Dokumentationspflicht: Dies ist eine Pflicht, bei denen Unternehmen bestimmte Informationen aufzeichnen, speichern oder aufbewahren müssen, ohne sie unmittelbar an eine Behörde zu übermitteln. Sie dienen dem Nachweis über die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (z. B. Arbeitszeiten, Sicherheitsvorschriften, Hygiene, Buchhaltung) und bilden die Grundlage für mögliche spätere Kontrollen oder Prüfungen.

DSGVO: Datenschutzgrundverordnung der EU gilt seit dem 25.05.2018. Ihr Ziel ist es, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu vereinheitlichen, die Privatsphäre natürlicher Personen zu schützen und den freien Datenverkehr zu gewährleisten.

Erfüllungsaufwand: Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Gold-Plating: Es handelt sich um eine Übererfüllung bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht und die Hinzufügung weiterer Auflagen. Es ist eine Verschärfung von EU-Richtlinien, die über die Mindestanforderungen der EU hinausgehen.

Informationspflichten: Vorgaben, nach denen Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln sind (§ 2 Abs. 2 S. 2 Normenkontrollratsgesetz).

Nachweispflicht: Sie verpflichtet Unternehmen, bestimmte Informationen oder Unterlagen aktiv an Behörden zu übermitteln oder auf Verlangen vorzulegen, um zu beweisen, dass gesetzliche Anforderungen erfüllt worden sind. Im Gegensatz zur Berichtspflicht geht es hier um eine Bestätigung. Sie dient der aktiven Kontrolle durch Behörden.

Normadressat: Dies bezeichnet in der Rechtswissenschaft die natürliche oder juristische Person, die von einer bestimmten rechtlichen Norm (Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschrift etc.) verpflichtet oder begünstigt wird.

Once-Only-Prinzip: Bürger sowie Unternehmen müssen dieselben Daten und Nachweise nur einmal gegenüber der öffentlichen Verwaltung einreichen.

Schwellenwert: Ein Schwellenwert ist ein festgelegter Grenzwert, ab dem bestimmte Anforderungen oder Verfahren gelten. Die Anhebung von Schwellenwerten reduziert bürokratischen Aufwand, indem kleinere Fälle von Verpflichtungen ausgenommen werden.

Sunset Clauses: Gesetze, die dazu führen, dass diese Vorschriften nach einer bestimmten Zeit ihre Gültigkeit verlieren, sofern keine explizite Entscheidung getroffen wird, die Vorschrift in ihrer ursprünglichen oder einer veränderten Form beizubehalten.

Verhältnismäßigkeitsprinzip: Das Gebot der Angemessenheit (auch als Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bezeichnet) fordert, dass staatliche Maßnahmen im Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Das heißt, die Betroffenen dürfen durch die Maßnahme nicht in einem übermäßigen oder unangemessenen Maß belastet werden.²³

G. Literaturverzeichnis

Bader, Johann/Ronellenfitsch, Michael, BeckOK VwVfG, 69. Edition, 2025.

Burgi, Martin/Habersack, Mathias, Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, C.H.Beck.

Burmeister, Frank/Staebe, Eri, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuR) 2009 Hufen, Friedhelm, Juristische Schulung (JUS), 2020.

Di Fabio, Udo, Implementative Steuerung als politische Lenkung der Unternehmerfreiheit – Eine verfassungsrechtliche Analyse am Beispiel aktueller ESG-Regulierung, 2025, im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen; abrufbar unter <https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen>, Jahresmonitor der Stiftung Familienunternehmen, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V., München 2023.

Ernst, Tobias/Brinkmann, Henrik, Agenda Moderne Regulierung – Gutachten: Wirksamkeit von Sunset Legislation und Evaluationsklauseln, Bertelsmann Stiftung 2005.

23 BVerfGE 90, 145-226, Rn. 123; [https://www.bmjv.de/DE/rechtsstaat_kompakt/rechtsstaat_grundlagen/verhaeltnismaessigkeit/verhaeltnismaessigkeit_node.html#:~:text=Das%20Gebot%20der%20Angemessenheit%20\(auch,oder%20unzumutbar%20belastet%20werden%20d%C3%BCrfen,zuletzt%20aufgerufen%20am:15.12.2025.](https://www.bmjv.de/DE/rechtsstaat_kompakt/rechtsstaat_grundlagen/verhaeltnismaessigkeit/verhaeltnismaessigkeit_node.html#:~:text=Das%20Gebot%20der%20Angemessenheit%20(auch,oder%20unzumutbar%20belastet%20werden%20d%C3%BCrfen,zuletzt%20aufgerufen%20am:15.12.2025.)

- Hennrichs, Joachim/Kleindiek, Detlef (Hrsg.), Beck OnlineGroßkommentar Bilanzrecht, 01.11.2023.
- Landmann/Rohmer, Umweltrecht Werkstand, 107. EL Mai 2025.
- Leitfaden der Bundesregierung/Nationaler Normenkontrollrat/DESTATIS zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, 2025.
- Nationaler Normenkontrollrat, Bündelung im Föderalstaat, 2025, erstellt durch: PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH.
- Steinbeiß-Winkelmann, Christine, Abschaffung des Widerspruchsverfahrens – ein Fortschritt?, NVwZ 2009, 686.
- Thyssen, Bernd/Roth, Maximilian, Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung, NVwZ 2025, 884.
- Vaagt, Gero, Der Abbau des Widerspruchsverfahrens im öffentlichen Baurecht, ZRP 2011, 211.
- Versteyl, Andrea/Ehemann, Eva-Maria, Beschleunigungspotenziale der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, verpflichtender Antragskonferenz und digitaler Beteiligung, UPR 2024, 452-456.
- Weber, Klaus, kompakt, Rechtswörterbuch, 2025, C.H. Beck.
- Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, 2002.

H. Über die Autorinnen und den Autor

Dr. Eva-Maria Ehemann

Sie ist Rechtsanwältin in der auf Verwaltungs-, Planungs- und Umweltrecht spezialisierten Boutique-Kanzlei Andrea Versteyl Rechtsanwälte am Standort München. Nach dem Studium in München und Barcelona und mehreren Forschungsaufenthalten in den USA und China wurde sie 2015 an der Ludwig-Maximilians-Universität München mit einer bau- und planungsrechtlichen Arbeit promoviert. Seit 2020 ist sie anwaltlich tätig und berät Vorhabenträger, Anlagenbetreiber und die öffentliche Hand auf allen Gebieten des Bau-, Planungs- und Umweltrechts.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen

Sie ist Juristin und war Staatssekretärin für Wirtschaft und Technologie im Land Berlin, leitete mehrere Landesbehörden in Baden-Württemberg, war Amtschefin des Finanzministeriums Baden-Württemberg, Bürgermeisterin in Ludwigsburg, Landtagsabgeordnete, zuletzt Vorsitzende

des Normenkontrollrats Baden-Württemberg und ist seit 2023 Senior Advisor der Stiftung Familienunternehmen im Bereich der Wissenschaftsförderung.

Margret Mergen

Sie ist Diplom-Geographin und war seit 1987 in mehreren Städten tätig als Stadtkämmerin (Karlsruhe), als Erste Bürgermeisterin (Heilbronn, Karlsruhe) und als Oberbürgermeisterin (Baden-Baden). Sie war Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten von kommunalen, regionalen und Landesgesellschaften. Seit 2023 ist sie stellvertretende Vorsitzende des Normenkontrollrats Baden-Württemberg.

Dr. Michael Zügel

Er hat in Tübingen, Heidelberg, Heilbronn und Berlin Jura studiert, unterstützt von der Studienförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung und in Osnabrück zum Dr. jur. promoviert. 2007 ist er in die Innenverwaltung von Baden-Württemberg eingetreten. Nach verschiedenen Verwendungen im Bereich der Sicherheitsbehörden ab 2017 hat er die Leitung des Referats *Digitale Infrastruktur* im Innenministerium und seit 2020 die Leitung des Referats *E-Government, Open Government, Verwaltungsmodernisierung* im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg übernommen.

Impressum

Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50

80538 München

Telefon: +49 (0) 89 / 12 76 400 02

E-Mail: info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

Erstellt von:

Dr. Eva-Maria Ehemann

Dr. Gisela Meister-Scheufelen

Margret Mergen

Dr. Michael Zügel (Kapitel E)

© Stiftung Familienunternehmen, München 2026

Titelbild: Chainarong Prasertthai | iStock

Abdruck und Auszug mit Quellenangabe

Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50
D-80538 München

Telefon + 49 (0) 89 / 12 76 400 02
E-Mail info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de